



Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

Verteilungswirkung des ersten und zweiten Teils der Ökosozialen Steuerreform



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anfrage	5
2 Zusammenfassung.....	6
3 Untersuchte Maßnahmen	8
4 Verteilungswirkungen der untersuchten Maßnahmen.....	12
4.1 Verteilungswirkung mit CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus	13
4.1.1 Relative (prozentuelle) Veränderung der Haushaltseinkommen	13
4.1.2 Anteile der Einkommensgruppen am Entlastungsvolumen.....	17
4.2 Verteilungswirkung von CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus	20
4.3 Verteilungswirkung ohne CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus	23
5 Verteilungswirkungen nach Haushaltstypen	26
6 Verteilungswirkungen im Gendervergleich.....	30
7 Auswirkungen der Reform auf bestimmte Verteilungsmaße	36
8 Verteilungswirkung der Körperschaftsteuersenkung.....	39
8.1 Verteilung ausgewählter Vermögensbestandteile.....	41
8.2 Verteilung ausgewählter Kapitaleinkommen.....	42
8.3 Verteilung von Erwerbseinkommen.....	44
Anhang: Anfrage	45



Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d. h.	das heißt
EUR	Euro
EUROMOD	Tax-benefit microsimulation model for the European Union
HFCS	Household Finance and Consumption Survey
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KES _t	Kapitalertragsteuer
KöSt	Körperschaftsteuer
KV	Krankenversicherung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖSSR 2022	Ökosoziale Steuerreform 2022
ÖV	öffentlicher Verkehr
rd.	rund
SILC	Community Statistics on Income and Living Conditions
SV	Sozialversicherung
VÄ	Veränderung
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der untersuchten Maßnahmen 2022 bis 2025	11
Tabelle 2: Anteile am Entlastungs- bzw. Belastungsvolumen nach Einkommensdezilen	20
Tabelle 3: Nettoentlastung durch CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus	21
Tabelle 4: Auswirkungen der Reform auf ausgewählte Verteilungsmaße	37

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Verteilungswirkung mit CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus	14
Grafik 2: Verteilungswirkung innerhalb der Dezile (mit CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus).....	16
Grafik 3: Anteile am Entlastungs- bzw. Belastungsvolumen nach Einkommensquintilen	18
Grafik 4: Verteilungswirkung von CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus innerhalb der Dezile	22
Grafik 5: Verteilungswirkung ohne CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus	23
Grafik 6: Verteilungswirkung innerhalb der Dezile (ohne CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus).....	24
Grafik 7: Verteilungswirkung der Ökosozialen Steuerreform nach Haushaltstypen.....	27
Grafik 8: Verteilungswirkung innerhalb der einzelnen Haushaltstypen.....	28
Grafik 9: Verteilungswirkung der Ökosozialen Steuerreform im Gendervergleich	32
Grafik 10: Anteil am Entlastungs- und Belastungsvolumen im Gendervergleich.....	33
Grafik 11: Variation Verteilungswirkung bei Frauen und Männern	35
Grafik 12: Verteilung ausgewählter Bestandteile des Vermögens auf die Einkommensdezile	42
Grafik 13: Verteilung ausgewählter Bestandteile des Kapitaleinkommens auf die Einkommensdezile	43
Grafik 14: Verteilung der Erwerbseinkommen auf die Einkommensdezile	44



1 Anfrage

Der Abg. Dr. Jakob Schwarz, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst um eine Analyse der Verteilungswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022 unter Einbeziehung der bereits seit 2020 gültigen Senkung des Steuersatzes für die erste Tarifstufe bei der Einkommensteuer und der ebenfalls seit 2020 gültigen Erhöhung des Sozialversicherungsbonus (SV-Bonus) um 100 EUR.¹ Beide Maßnahmen wurden bereits im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 beschlossen und in der Anfrage als erster Teil der Ökosozialen Steuerreform bezeichnet.

Die konkreten Fragestellungen lauten:

- Welche Verteilungswirkung hat die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossene Senkung der ersten Tarifstufe und die Erhöhung des SV-Bonus (erster Teil) gemeinsam mit den nunmehr im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform (zweiter Teil) geplanten Maßnahmen
 - ohne Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und des Klimabonus bis 2025?
 - mit Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und des Klimabonus bis 2025 unter Annahme der im Strategiebericht vorgezeichneten Planungen?
- Welche Verteilungswirkung ergibt sich für Paare, Paare mit Kindern, AlleinerzieherInnen und Singlehaushalte?
- Welche Verteilungswirkung ergibt sich im Gendervergleich
 - unter der Annahme der Familienbonus wird zwischen Paaren 50/50 geteilt?
 - unter der Annahme der Familienbonus wird von jener Person mit höherem Einkommen genutzt?
- Welche Auswirkung hat die Steuerreform auf Verteilungsindikatoren wie etwa den Gini-Koeffizienten?
- Ist eine Auswirkung bzw. Verteilungswirkung der vorgesehenen KöSt-Senkung auf Privathaushalte möglich? Wenn ja, wie wirkt sich die KöSt-Senkung unter Einbeziehung möglicher KEST-Effekte auf die Haushalte aus?

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist am Ende dieser Studie angeschlossen.



2 Zusammenfassung

Die vorliegende Kurzstudie zu einer Anfrage des Abg. Dr. Jakob Schwarz behandelt die Verteilungswirkungen der Entlastungsmaßnahmen des ersten und zweiten Teils der Ökosozialen Steuerreform. Sie bezieht daher sowohl die Maßnahmenbündel aus dem aktuellen **Gesetzespaket zur Ökosozialen Steuerreform 2022** (zweiter Teil der Ökosozialen Steuerreform) als auch den mit dem **Konjunkturstärkungsgesetz 2020** beschlossenen ersten Teil der Ökosozialen Steuerreform (Senkung der 1. Tarifstufe der Einkommensteuer von 25 % auf 20 % und Erhöhung des SV-Bonus um bis zu 100 EUR pro Jahr) in die Untersuchung mit ein. Die einbezogenen Maßnahmen sind daher umfassender als in der [Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022](#).

Insgesamt beträgt das untersuchte jährliche **Entlastungsvolumen der Privathaushalte** zwischen 4,6 Mrd. EUR im Jahr 2022 und 6,3 Mrd. EUR im Jahr 2025. Aus den beiden Maßnahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 resultiert dabei ein geschätztes Entlastungsvolumen zwischen jährlich rd. 1,7 Mrd. EUR bis 1,8 Mrd. EUR. Einbezogen wurde auch der Nettoeffekt aus CO₂-Bepreisung und Klimabonus für die Privathaushalte. Ohne diese beiden Maßnahmen würde die Nettoentlastung im Jahr 2022 nur 3,7 Mrd. EUR betragen und auf 6,0 Mrd. EUR im Jahr 2025 ansteigen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Maßnahmen aus den beiden Gesetzespaketen beträgt der relative **Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen** im Jahr 2022 im 1. bis 7. Einkommensdezil zwischen 2,7 % und 3,0 %. In den darüber liegenden Dezilen ist der Anstieg etwas geringer, beträgt aber auch im 10. Dezil noch 1,5 %. In den Folgejahren verstärkt die schrittweise Senkung der Einkommensteuer und die Erhöhung des Familienbonus vor allem die Entlastung der mittleren und oberen Einkommensbereiche. Die höchsten Einkommensanstiege werden im Jahr 2025 zwischen dem 3. und dem 7. Dezil mit 3,3 % bis 3,6 % erzielt. Im 1. Dezil beträgt der Einkommensanstieg 2,7 %, im 10. Dezil 2,3 %.

Die **Anteile am Entlastungsvolumen** iHv 6,3 Mrd. EUR im Jahr 2025 steigen hingegen mit der Einkommenshöhe von 9 % im untersten Einkommensfünftel auf 31 % im obersten Fünftel. Der höhere Anteil der oberen Einkommensbereiche resultiert primär aus der Senkung der Tarifstufen bei der Einkommensteuer. Diese Einkommen tragen auch einen Großteil des Einkommensteueraufkommens und sind stärker von der Mehrbelastung durch die Kalte Progression betroffen. Die volumenmäßig kleineren Maßnahmen zur Entlastung niedrigerer Einkommen (Erhöhung von Absetzbeträgen und der Negativsteuer sowie Senkung der KV-Beiträge für Selbständige) begünstigen hingegen die unteren Einkommensbereiche. Von der Erhöhung des Familienbonus profitieren die mittleren Einkommen am stärksten.



Die **CO₂-Bepreisung** und der **Klimabonus** bewirken eine durchschnittlich stärkere Entlastung der unteren Bereiche der Einkommensverteilung. Die (absolute) Belastung durch die CO₂-Bepreisung ist dort geringer und der einkommensunabhängige Klimabonus führt zu einem höheren (relativen) Anstieg der Einkommen. In allen Einkommensbereichen ist der Klimabonus mehrheitlich höher als die Belastung durch die CO₂-Bepreisung. Weil der CO₂-Preis schneller steigen soll als der Klimabonus, ist die Belastung bei rd. 30 % der Personen im Jahr 2025 etwas höher als die Entlastung. Eine Nettobelastung iHv über 1 % des Einkommens betrifft allerdings weniger als 3 % der Personen.

Betrachtet man verschiedene **Haushaltstypen**, ist die Entlastung bei Paarhaushalten mit Kindern am höchsten, weil diese am stärksten von der Erhöhung des Familienbonus profitieren. Ihr durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen steigt im Jahr 2025 um 3,5 %. Etwas geringer sind die Anstiege bei AlleinerzieherInnenhaushalten (+2,9 %), Paarhaushalten ohne Kindern (+2,8 %) sowie bei Singlehaushalten (+2,6 %).

Die Verteilungswirkungen im **Gendervergleich** werden auf Personenebene statt auf Haushaltsebene durchgeführt, um auch Einkommensunterschiede zwischen im gemeinsamen Haushalt lebenden Frauen und Männern zu berücksichtigen. Der Gesamteffekt der Maßnahmen auf die verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern ist ab dem Jahr 2023 ähnlich. Die durchschnittlichen Einkommen steigen jeweils um rd. 3 %. Ein vergleichbarer prozentueller Anstieg der Einkommen von Frauen und Männern bei einem niedrigeren Einkommen von Frauen bedeutet jedoch eine höhere absolute Entlastung von Männern. Insgesamt entfallen 61 % des Nettoentlastungsvolumens auf Männer und 39 % auf Frauen. Der höhere Anteil von Männern an der Gesamtentlastung wird vor allem durch die Senkung der zweiten und dritten Stufe beim Einkommensteuertarif getrieben.

Die Auswirkungen der schrittweisen Senkung des **Körperschaftsteuersatzes** (KöSt-Satz) von 25 % auf 23 % auf die Einkommen von Privathaushalten wurde wegen der schlechteren Datenlage und Unsicherheiten bei der Höhe der Effekte nicht in die Berechnungen inkludiert. Um die voraussichtlichen Verteilungswirkungen dieser Maßnahme dennoch in die Analyse einzubeziehen, wird die Verteilung von jenen Vermögens- bzw. Einkommensteilen dargestellt, welche am ehesten von der KöSt-Senkung profitieren. Dabei entfällt jeweils knapp die Hälfte auf das oberste Dezil und weitere etwa 10 % bis 20 % auf das neunte Dezil. Erwerbseinkommen können indirekt durch positive Effekte auf die Beschäftigung und das Lohnwachstum von der KöSt-Senkung profitieren. Diese Einkommen sind gleicher verteilt, auf das oberste Dezil entfallen knapp 30 % und ungefähr 15 % auf das neunte Dezil.



3 Untersuchte Maßnahmen

Die im Rahmen dieser Anfragebeantwortung berücksichtigten Maßnahmen umfassen sowohl die mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 (ÖSSR 2022) geplanten Entlastungsmaßnahmen (inklusive Klimabonus und CO₂-Bepreisung) als auch die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossenen dauerhaften Entlastungsmaßnahmen (somit beide Teile der Ökosozialen Steuerreform). Bei letzteren handelt es sich um die Senkung des Grenzsteuersatzes für die 1. Tarifstufe für Einkommensteile zwischen 11.000 EUR und 18.000 EUR von 25 % auf 20 % und um die Erhöhung des SV-Bonus um 100 EUR auf 400 EUR.² Beide Maßnahmen kommen seit dem Jahr 2020 zur Anwendung. Nicht berücksichtigt werden die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossenen Einmalzahlungen für Arbeitslose und Familien, weil diese nur das Jahr 2020 betreffen und keine Auswirkungen auf das Einkommen im Betrachtungszeitraum dieser Analyse (2022 bis 2025) haben.

Durch die Senkung des Eingangssteuersatzes steigt das monatliche Nettoeinkommen von ArbeitnehmerInnen bei Bruttobezügen ab rd. 1.100 EUR.³ Die Entlastung beträgt bis zu 350 EUR pro Jahr, wobei die maximale Entlastung ab einem Bruttobezug von rd. 1.800 EUR zur Anwendung kommt. Die Erhöhung des SV-Bonus und des damit korrespondierenden Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag bewirkte eine Erhöhung der Negativsteuer um bis zu 100 EUR auf bis zu 800 EUR pro Jahr.⁴ Auch Personen mit einer (geringen) positiven Steuerschuld werden durch diese Maßnahme entlastet, wobei sie zusätzlich auch durch die Senkung des Eingangssteuersatzes entlastet werden.⁵ Die maximale Entlastung durch beide Maßnahmen beträgt rd. 405 EUR pro Jahr. Für eine detaillierte Analyse dieser Maßnahmen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zum Konjunkturpaket](#) aus dem Jahr 2020 verwiesen.

² Der SV-Bonus und der damit korrespondierende Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wurden mit dem [Steuerreformgesetz 2020](#) zur Entlastung niedriger Einkommen mit Gültigkeit ab 2020 eingeführt. Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurden die Beträge dann rückwirkend von 300 EUR auf 400 EUR angehoben. Die Entlastung entfaltet erst im Veranlagungsweg und demnach erstmals 2021 ihre Wirkung.

³ Nach der Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag auf bis zu 650 EUR im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 bezahlen ArbeitnehmerInnen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen iHv bis zu rd. 1.550 EUR keine Einkommensteuer (nach Veranlagung). Allerdings geht die Negativsteuer (bis zu 1.050 EUR pro Jahr) bei Bruttoeinkommen über 1.100 EUR sukzessive zurück, sodass der Grenzsteuersatz positiv ist.

⁴ Durch die Ökosoziale Steuerreform 2022 steigt die maximale Negativsteuer auf 1.050 EUR jährlich ab der Veranlagung für das Jahr 2021.

⁵ Technisch wurde nicht nur der SV-Bonus sondern auch der negativsteuerfähige Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag um 100 EUR auf 400 EUR erhöht. Dieser wird in der derzeit noch gültigen Rechtslage für Einkommen zwischen 15.500 EUR und 21.500 EUR (jährlich) eingeschliffen. Durch dessen Erhöhung profitieren daher nicht nur Personen, die eine Negativsteuer (SV-Rückerstattung) erhalten, sondern auch Personen mit einer (geringen) positiven Steuerschuld. Mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 soll eine weitere Erhöhung des SV-Bonus bzw. des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag und eine Erhöhung der Grenzen für die Einschleifregelung vorgenommen werden.



Mit dem Gesetzespaket zur Ökosozialen Steuerreform 2022 sind nun weitere Entlastungsmaßnahmen und die Einführung einer CO₂-Bepreisung sowie eines regionalen Klimabonus geplant. Die Entlastungsmaßnahmen umfassen insbesondere eine Senkung des Grenzsteuersatzes für die 2. und 3. Tarifstufe, weitere Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen und eine Erhöhung des Familienbonus bzw. des Kindermehrbetrags. Eine detaillierte Beschreibung der nun geplanten neuen Maßnahmen ist der [Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022](#) zu entnehmen.

Bei den Berechnungen zur Analyse der Verteilungswirkungen in dieser Anfragebeantwortung werden die folgenden Maßnahmenbündel gesondert berücksichtigt:

- Maßnahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020
 - Senkung des Grenzsteuersatzes für die 1. Tarifstufe auf 20 %
 - Erhöhung des SV-Bonus und des Zuschlags zum Verkehrsabsatzbetrag um 100 EUR auf 400 EUR zur Entlastung niedriger Einkommen
- Weitere Senkung des Einkommensteuertarifs im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022
 - Schrittweise Senkung des Grenzsteuersatzes für die 2. und 3. Tarifstufe auf 30 % bzw. 40 %
 - Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag für Selbständige und LandwirtInnen
- Weitere Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022
 - Erhöhung des SV-Bonus und des Zuschlags zum Verkehrsabsatzbetrag für ArbeitnehmerInnen auf 650 EUR und Anpassung der Einschleifregelung
 - Erhöhung der SV-Rückerstattung für PensionistInnen sowie des Pensionistenabsatzbetrages (regulär und erhöht) und Anpassung der Einschleifregelungen
 - Gestaffelte Senkung der KV-Beiträge für Selbständige und LandwirtInnen mit niedrigen Einkommen



- Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags
 - Schrittweise Erhöhung des Familienbonus von 1.500 EUR auf 2.000 EUR
 - Schrittweise Erhöhung des Kindermehrbetrags von 250 EUR auf 450 EUR und Ausweitung des BezieherInnenkreises
- Einführung eines regionalen Klimabonus
- Einführung einer CO₂-Bepreisung

Im Wesentlichen entsprechen die für die einzelnen Maßnahmen ermittelten finanziellen Auswirkungen den Planwerten des BMF. Das Entlastungsvolumen der Tarifsenkung ist in den Berechnungen des Budgetdienstes etwas höher, was auf die in den Berechnungen des Budgetdienstes berücksichtigten Beschäftigungs- und Lohnzuwächse im Betrachtungszeitraum zurückzuführen sein dürfte. Darüber hinaus wird in den Berechnungen des Budgetdienstes jeweils auf das Einkommen eines Jahres inklusive der Einkommensteueranlagung abgestellt. Die in der WFA des BMF dargestellten Auswirkungen auf den Nettofinanzierungssaldo berücksichtigen hingegen die Verzögerungen bei der Veranlagung (Zeitpunkt des Geldflusses). Dadurch ist das für die Verteilungsanalyse verwendete Volumen beim Familienbonus in den Jahren 2022 und 2023 deutlich höher als in der WFA. Auch bei der Tarifsenkung bei der Einkommensteuer ist das Volumen in den ersten Jahren höher, weil es die Veranlagung von Selbständigen enthält.

Das Volumen aus der Entlastung niedriger Einkommen fällt in den Berechnungen des Budgetdienstes etwas geringer als in der WFA aus. Zum Teil ist dies durch die berücksichtigten Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer aufgrund der KV-Beitragssenkung bei den Selbständigen und LandwirtInnen zurückzuführen. Bei der Belastung durch die CO₂-Bepreisung wurde nur jener Teil berücksichtigt, der unmittelbar auf die Privathaushalte entfällt bzw. der über Preiserhöhungen (voraussichtlich) an die KonsumentInnen weitergegeben wird.



Die nachstehende Tabelle stellt die in den Berechnungen berücksichtigten finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen im Zeitraum 2022 bis 2025 dar:

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der untersuchten Maßnahmen 2022 bis 2025

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Konjunkturstärkungsgesetz 2020	1.710	1.750	1.800	1.840
Senkung Einkommensteuer 1. Tarifstufe	1.600	1.650	1.700	1.740
Erhöhung SV-Bonus	110	100	100	100
Ökosoziale Steuerreform 2022	2.880	4.100	4.420	4.460
Senkung Einkommensteuer 2. und 3. Tarifstufe*	1.000	2.380	2.820	2.960
Entlastung niedriger Einkommen	670	650	630	620
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	300	590	600	610
Klimabonus	1.280	1.340	1.450	1.560
CO ₂ -Bepreisung (inkl. Umsatzsteuer)**	-370	-860	-1.080	-1.290
Nettoentlastung Gesamtreform	4.590	5.850	6.220	6.300
Nettoentlastung ohne CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus	3.680	5.370	5.850	6.030

* Das für die Senkung der Einkommensteuer in der 2. und 3. Tarifstufe ausgewiesene Volumen umfasst auch die Entlastung aus der Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag (rd. 50 Mio. EUR jährlich).

** Das Volumen bei der CO₂-Bepreisung umfasst nur die Belastung der Privathaushalte. Die zusätzliche Belastung durch die höhere Umsatzsteuer ist im Volumen enthalten.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die Nettoentlastungswirkung der analysierten Maßnahmen steigt unter Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und des Klimabonus von rd. 4,6 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rd. 6,3 Mrd. EUR im Jahr 2025 an. Ohne Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und des Klimabonus beträgt das Nettoentlastungsvolumen im Jahr 2022 rd. 3,7 Mrd. EUR, bis zum Jahr 2025 steigt es auf rd. 6,0 Mrd. EUR an.

Die mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 geplanten Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der **Mitarbeitergewinnbeteiligung**, der **thermischen Sanierung** und des **Mietkaufmodells** werden nicht explizit modelliert, da eine Zuordnung zu den einzelnen Haushalten aufgrund fehlender Informationen zur Inanspruchnahme dieser Maßnahmen nicht möglich ist. Insgesamt dürften von diesen nicht berücksichtigten Maßnahmen Haushalte im mittleren und oberen Einkommenssegment am stärksten profitieren. In Relation zu den berücksichtigten Maßnahmen ist das Volumen dieser Maßnahmen mit insgesamt 200 Mio. EUR im Jahr 2025 gering.



Die schrittweise Senkung des Steuersatzes bei der **Körperschaftsteuer** (KöSt) auf 23 % mit einem budgetären Volumen iHv 700 Mio. EUR im Jahr 2025 hat ebenfalls Auswirkungen auf die Privathaushalte. Wegen der schlechteren Datenlage und Unsicherheiten bei der Höhe der Effekte, wird diese Maßnahme bei der Berechnung der Verteilungswirkungen der beiden Teile der Ökosozialen Steuerreform nicht inkludiert. Um die voraussichtlichen Verteilungswirkungen dieser Maßnahme dennoch in die Analyse einzubeziehen, wird in Pkt. 8 die Verteilung von jenen Vermögens- bzw. Einkommensteilen dargestellt, welche am ehesten von der KöSt-Senkung profitieren.

4 Verteilungswirkungen der untersuchten Maßnahmen

Die sich aus den beiden Teilen der Ökosozialen Steuerreform insgesamt ergebenden Verteilungswirkungen wurden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung 2019/2020 ermittelt. Diese beiden Datenquellen wurden mit Hilfe statistischer Methoden zusammengeführt. Die für die Höhe des regionalen Klimabonus maßgeblichen Kennzahlen (ÖV-Güteklasse, Urban-Rural-Typologie) konnten durch eine von der Statistik Austria bereitgestellte Sonderauswertung den einzelnen Haushalten in den beiden Datenquellen (EU-SILC und Konsumerhebung) zugeordnet werden. Dadurch kann die Höhe des regionalen Klimabonus für jeden Haushalt eindeutig bestimmt werden. Die Daten wurden auf Grundlage aktueller WIFO-Prognosen bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben, sodass etwa auch der erwartete Beschäftigungsanstieg und die erwarteten Lohnzuwächse in den Berechnungen berücksichtigt werden.

Die Analyse bezieht sich mit Ausnahme der Verteilungswirkungen im Gendervergleich auf die Verteilung der Einkommen auf **Haushaltsebene**. Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen äquivalisiert, indem es durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt wird.⁶ Bei der Analyse der Verteilungswirkungen im Gendervergleich (Pkt. 6) ist eine Betrachtung auf Personenebene erforderlich, da ansonsten die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern im selben Haushalt unberücksichtigt bleiben würden.

⁶ Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.



4.1 Verteilungswirkung mit CO₂-Bepreisung und Klimabonus

Zunächst werden die Verteilungswirkungen für die Gesamtreform unter Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und des regionalen Klimabonus dargestellt. Anschließend wird entsprechend der Anfrage auch eine gesonderte Auswertung ohne Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und des regionalen Klimabonus vorgenommen. Die Belastung durch die CO₂-Bepreisung führt zu höheren Ausgaben bei den davon betroffenen Gütern. Um eine Gesamtbetrachtung der Verteilungswirkung der CO₂-Bepreisung mit den Entlastungsmaßnahmen zu ermöglichen, wird diese ausgabenseitige Belastung der Haushalte in der Analyse als eine Reduktion des verfügbaren Einkommens dargestellt.

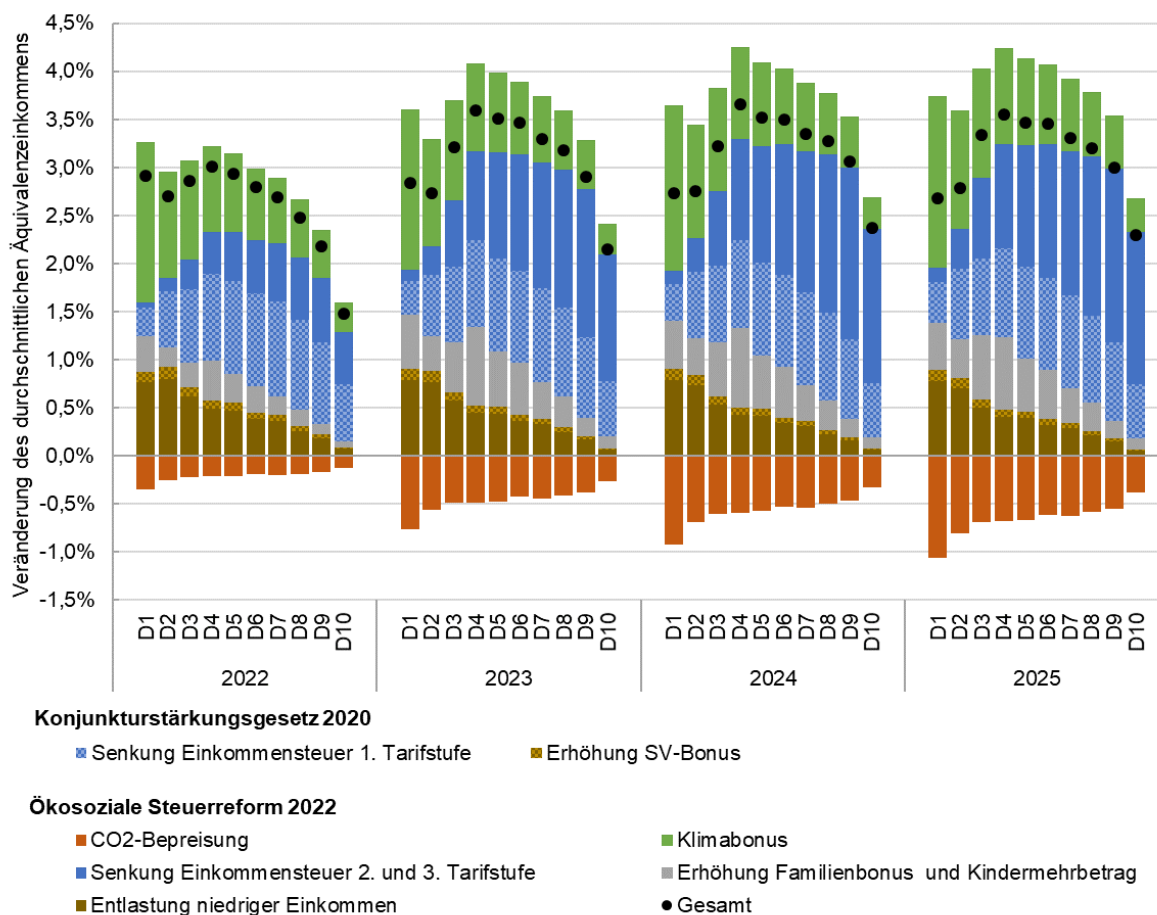
In der Analyse des Budgetdienstes zu den Regierungsvorlagen der Ökosozialen Steuerreform 2022 wurden die Verteilungswirkungen nach Einkommensquintilen (fünf gleich große Gruppen sortiert nach Einkommenshöhe) dargestellt. In der vorliegenden Anfragebeantwortung erfolgt eine stärkere Aufgliederung des Einkommensspektrums der Haushalte und die Verteilungswirkungen werden gemäß der Fragestellung nach Einkommensdezilen (zehn gleich große Gruppen entsprechend ihrer Einkommenshöhe) ausgewertet.

4.1.1 Relative (prozentuelle) Veränderung der Haushaltseinkommen

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen der beiden Teile der Ökosozialen Steuerreform verursachte **relative Veränderung** des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den zehn Dezilen der Einkommensverteilung für die Jahre 2022 bis 2025 unter Berücksichtigung der Effekte der CO₂-Bepreisung und des Klimabonus. Die CO₂-Bepreisung wird dabei als negative Veränderung der Haushaltseinkommen dargestellt und die resultierende Gesamtentlastung der einzelnen Dezile durch einen schwarzen Punkt ausgewiesen:



Grafik 1: Verteilungswirkung mit CO₂-Bepreisung und Klimabonus



Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Der Verlauf der Entlastungswirkung in den einzelnen Einkommensdezilen ist im gesamten Betrachtungszeitraum ähnlich. Am stärksten ist der maßnahmenbedingte relative Einkommensanstieg (Gesamtentlastung unter Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung) in den mittleren Einkommensdezilen (die größte Entlastungswirkung ergibt sich jeweils im 4. Dezil), am geringsten ist die relative Entlastung im obersten Dezil. In den untersten beiden Einkommensdezilen ist der relative Einkommensanstieg im Jahr 2022 noch ähnlich wie in den mittleren Einkommensdezilen, danach kommt es für diese aber zu keiner weiteren zusätzlichen Entlastung. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen bereits 2022 voll wirksam sind, während die weiteren Entlastungsmaßnahmen, von denen die mittleren und oberen Einkommen am stärksten profitieren, schrittweise in Kraft treten.



Im Jahr 2022 liegt der relative Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die CO₂-Bepreisung im 1. bis 7. Dezil zwischen 2,7 % und 3,0 %, im 10. Dezil steigt das Einkommen um 1,5 % an. Aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens der Ökosozialen Steuerreform 2022 steigt die Entlastungswirkung mit der Zeit an, durch den steigenden CO₂-Preis wird dieser Effekt etwas gedämpft. Im Jahr 2025 führen die betrachteten Maßnahmen im 3. bis 7. Dezil zu einem Einkommensanstieg um 3,3 % bis 3,6 %. Im 1. Dezil beträgt der Einkommensanstieg 2,7 %, im 10. Dezil 2,3 %.

Wie aus der Grafik aus der Aufgliederung auf die einzelnen Entlastungsmaßnahmen ersichtlich, profitieren die Haushalte in den unteren Einkommenssegmenten erwartungsgemäß relativ (prozentuell) am stärksten vom regionalen Klimabonus und von den Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen. Auch die seit 2020 gültige Senkung des Eingangssteuersatzes führt zu einer Entlastung in den ersten beiden Dezilen, die Senkung des Steuersatzes für die 2. und 3. Tarifstufe bewirkt in diesem Einkommensbereich kaum noch eine zusätzliche Entlastung. Insgesamt ist die relative Entlastung der Tarifreform in den mittleren und oberen Einkommensbereichen am stärksten. Die Erhöhung des Familienbonus entfaltet im mittleren Einkommenssegment die größte Entlastungswirkung, weil in diesem Bereich der Einkommensverteilung besonders viele Familien mit Kindern und einem ausreichend hohen Einkommen vertreten sind. Die CO₂-Bepreisung wirkt regressiv, d. h. die durchschnittliche Belastung nimmt mit dem Einkommen ab. Durch den regionalen Klimabonus wird diese Mehrbelastung allerdings insbesondere in den unteren Einkommenssegmenten im Durchschnitt mehr als ausgeglichen.

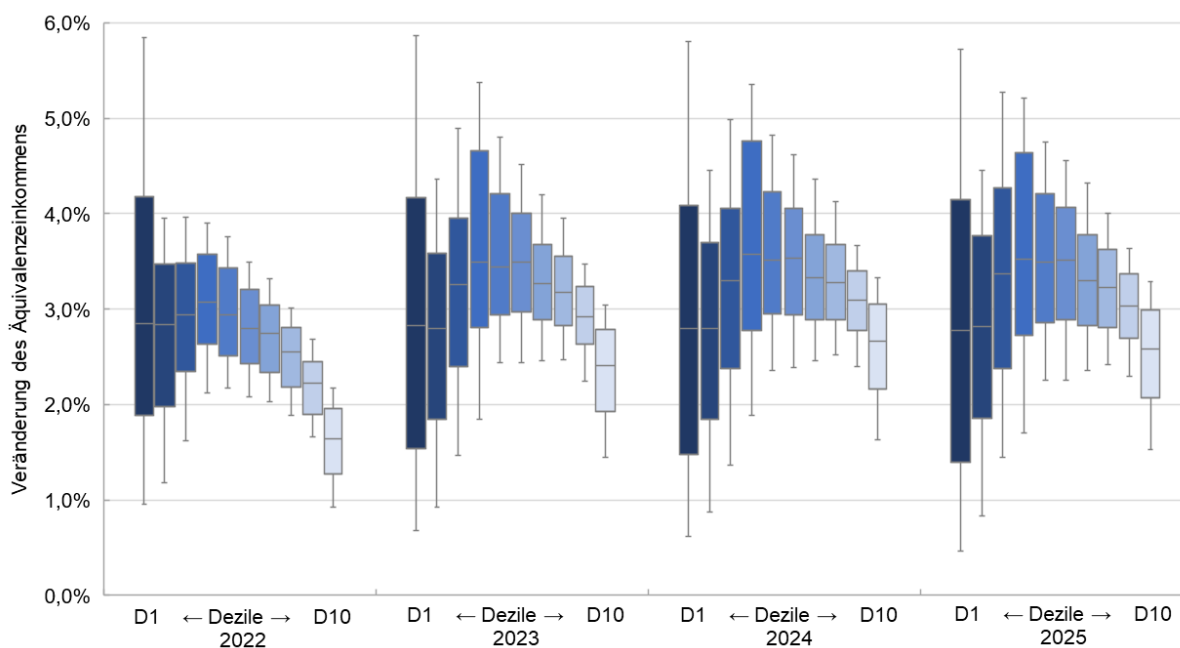
Bei den in Grafik 1 dargestellten Entlastungswirkungen handelt es sich jeweils um **Durchschnittswerte**. Die nähere Analyse der Verteilungswirkung innerhalb der einzelnen Einkommenssegmente zeigt jedoch, dass die Wirkung der Maßnahmen zwischen den Haushalten eines Dezils insbesondere in den unteren Einkommensdezilen sehr stark variiert. Maßgebliche Faktoren für das Ausmaß der Nettoentlastungswirkung sind etwa die Einkommenszusammensetzung im Haushalt, die Anzahl der Kinder, der Wohnort, die individuelle Mobilität und das genutzte Heizsystem.

Die nachstehende Grafik trägt diesem Umstand Rechnung und zeigt die unterschiedliche Verteilungswirkung der Maßnahmen (Gesamteffekt inklusive CO₂-Bepreisung und Klimabonus) innerhalb der einzelnen Einkommensdezile. Der Kastenbereich (ausgefüllte Fläche) deckt dabei im jeweiligen Einkommensdezil jene Hälfte der Personen ab, bei denen die Einkommensveränderung (Entlastungswirkung) zwischen dem 25 %-Quantil und dem 75 %-Quantil liegt (die schwarze Linie markiert den Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben) und decken somit



insgesamt 80 % des Spektrums der Verteilungswirkung innerhalb des Dezils ab. Für jeweils 10 % der Personen des Dezils ergibt sich eine noch höhere oder aber eine geringere Entlastung. Die Aufteilung erfolgt dabei auf Personenebene, wobei für jede Person ein äquivalisiertes Haushaltseinkommen ermittelt wird, d. h. jede Person im Haushalt hat dasselbe Einkommen:

Grafik 2: Verteilungswirkung innerhalb der Dezile (mit CO₂-Bepreisung und Klimabonus)



Anmerkung: Die einzelnen ausgefüllten Flächen zeigen die Veränderung für die Hälfte der Personen im jeweiligen Einkommensdezil (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Deutlich am stärksten variiert die relative Entlastung zwischen den einzelnen Personen im 1. Dezil, in dem einzelne Haushalte sehr stark, andere hingegen kaum profitieren. Bei jenen 10 % der Personen in diesem Einkommensdezil, die am stärksten durch die Maßnahmen entlastet werden, beträgt der maßnahmenbedingte relative Einkommenszuwachs im Jahr 2022 zumindest 5,8 %. Bei jenen 10 % der Personen in diesem Dezil, denen die Maßnahmen nur wenig nutzen, beträgt der Einkommenszuwachs hingegen höchstens 1,0 %. Ein Teil der Haushalte im untersten Einkommensdezil profitiert kaum von den steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, weil ihr Einkommen überwiegend aus Transferleistungen besteht – sie werden aber durch die CO₂-Bepreisung belastet. Der Klimabonus gleicht diese Mehrbelastung allerdings insbesondere im Jahr 2022 mehr als aus. Die Spreizung der Entlastungswirkung im 1. Dezil nimmt im Zeitverlauf zu. Bei jenen 10 % der Personen in diesem Einkommensdezil, die am meisten profitieren, beträgt der maßnahmenbedingte



relative Einkommenszuwachs im Jahr 2025 zumindest 5,7 %, bei jenen 10 % der Personen mit der geringsten Entlastung in diesem Dezil beträgt der Einkommenszuwachs hingegen höchstens 0,5 %.⁷

Auch in den übrigen Einkommensdezilen ist die Variation in der relativen Entlastungswirkung der untersuchten Maßnahmen beträchtlich. Im 4. Dezil der Einkommensverteilung, in dem es zur insgesamt stärksten Entlastungswirkung kommt, beträgt die Entlastungswirkung bei 50 % der Personen im Jahr 2022 zumindest 3,1 % (Median). Bei 10 % der Personen in diesem Dezil beträgt die Einkommenserhöhung höchstens 2,1 %, bei 10 % der Personen mit der höchsten Entlastung beträgt sie zumindest 3,9 %. Bis zum Jahr 2025 steigt die Entlastungswirkung aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens einiger Entlastungsmaßnahmen an, der Median liegt dann bei einem Zuwachs von 3,5 %, bei 10 % der Personen im 4. Dezil steigt das verfügbare Einkommen um zumindest 5,2 %.

Die relative Entlastung, aber auch die Variation der Entlastungswirkung ist in den oberen Einkommensbereichen geringer. Im 10. Dezil der Einkommensverteilung steigt im Jahr 2022 das verfügbare Einkommen aufgrund der Maßnahmen bei 50 % der Personen um zumindest 1,6 % (Median), bei 10 % der Personen beträgt der Zuwachs zumindest 2,2 % und bei jenen 10 % der Personen, die am wenigsten profitieren, höchstens 0,9 %. Bis 2025 steigt die relative Entlastungswirkung auch im obersten Bereich der Einkommensverteilung deutlich an und beträgt für das Medianeinkommen im 10. Dezil 2,6 %. Bei 10 % der Personen beträgt der Zuwachs dann zumindest 3,3 % und bei anderen 10 % der Personen höchstens 1,5 %.

4.1.2 Anteile der Einkommensgruppen am Entlastungsvolumen

Während die bisherige Analyse auf die relative Veränderung der Haushaltseinkommen abstellte, zeigt die nachstehende Grafik die Aufteilung des Gesamtvolumens der einzelnen Entlastungsmaßnahmen bzw. der Belastung durch die CO₂-Bepreisung auf die fünf Quintile der Einkommensverteilung für den Endausbau der Reform im Jahr 2025.⁸

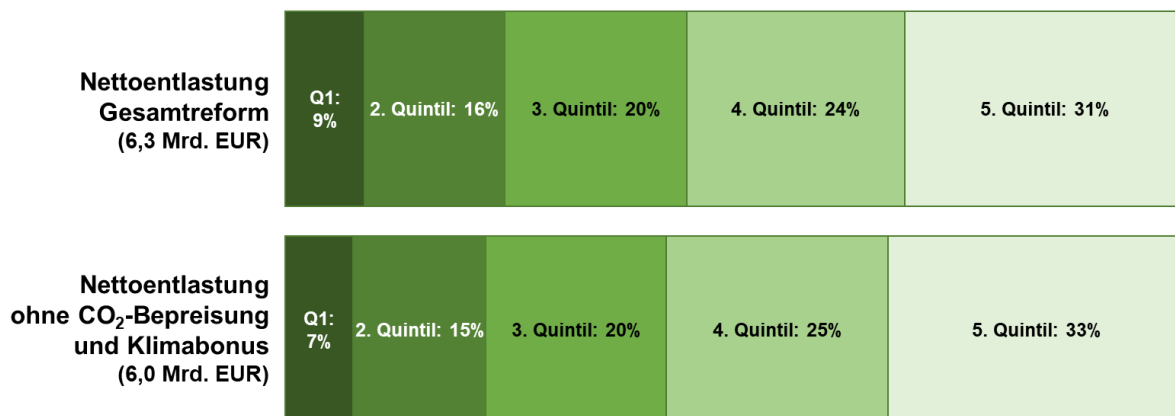
⁷ Bei 6 % der Personen im ersten Einkommensdezil bzw. rd. 1 % der Personen insgesamt kommt es im Jahr 2025 unter Berücksichtigung der Belastung durch die CO₂-Bepreisung sogar zu einem Einkommensverlust. Diese befinden sich überwiegend im 1. Einkommensdezil.

⁸ Bei dieser Darstellung wurde eine Aufteilung nach Quintilen gewählt, da die Darstellung dann übersichtlicher ist. Eine Aufteilung nach Einkommensdezilen in tabellarischer Form ist dem Ende des Unterkapitels zu entnehmen.

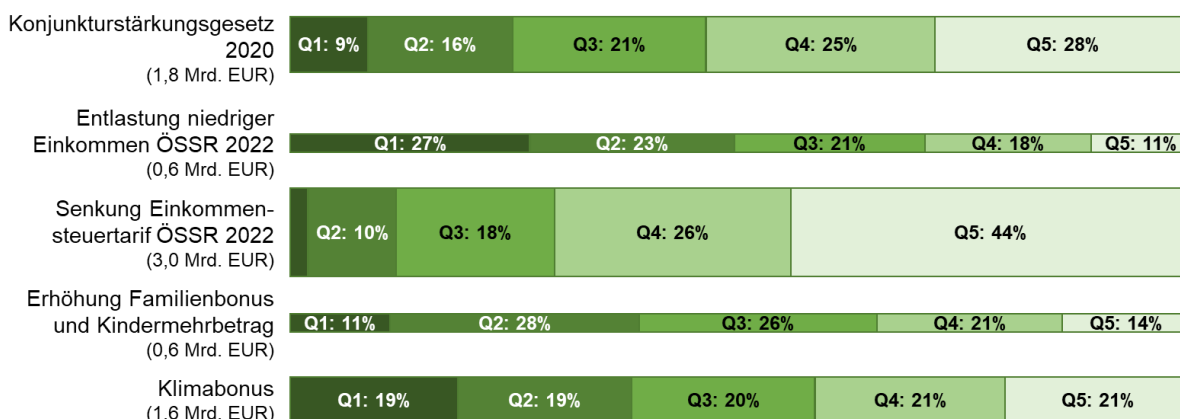


Grafik 3: Anteile am Entlastungs- bzw. Belastungsvolumen nach Einkommensquintilen

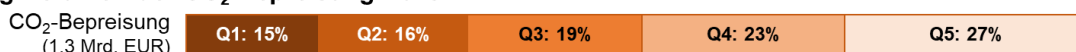
Aufteilung Volumen Gesamtreform 2025



Aufteilung Volumen der Entlastungsmaßnahmen 2025



Aufteilung Volumen der CO₂-Bepreisung 2025



Anmerkung: Q1 steht für das 1. Quintil der Einkommensverteilung (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), Q2 für das 2. Quintil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Vom Nettoentlastungsvolumen der **Gesamtreform** im Jahr 2025 (6,3 Mrd. EUR), d. h. dem gesamten Volumen der einbezogenen Entlastungsmaßnahmen abzüglich der Belastung durch die CO₂-Bepreisung, entfallen rd. 31 % auf das oberste Quintil der Einkommensverteilung und 24 % auf das 4. Quintil. Auf das unterste Quintil entfallen hingegen nur 9 % des Nettoentlastungsvolumens (obere Darstellung zum Gesamtvolumen in der Grafik). Diese ungleiche Aufteilung auf die einzelnen Bereiche der Einkommensverteilung ist zu einem erheblichen Teil eine Folge der Senkung des Einkommensteuertarifs, die ein hohes Entlastungsvolumen aufweist und von der überwiegend Haushalte in den mittleren und oberen Einkommensbereichen profitieren. Allerdings trägt das 5. Quintil mit rd. 63 % auch den Großteil des gesamten Einkommensteueraufkommens. Auch die steuerliche Mehrbelastung durch die Kalte Progression wird stärker von den oberen Einkommensschichten getragen.



Die CO₂-Bepreisung und der Klimabonus haben insgesamt eine progressive Wirkung und kommen daher stärker dem untersten Quintil zugute. Werden die CO₂-Bepreisung und der Klimabonus daher in der Berechnung nicht berücksichtigt, entfällt mit 33 % ein etwas größerer Anteil des resultierenden Nettoentlastungsvolumens im Jahr 2025 (6,0 Mrd. EUR) auf das oberste Quintil und mit 7 % ein etwas geringerer Anteil auf das unterste Quintil (untere Darstellung zum Gesamtvolumen in der Grafik).

Das Entlastungsvolumen der aus dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 berücksichtigten Maßnahmen entfällt zu 28 % auf das 5. Quintil der Einkommensverteilung und zu 9 % auf das 1. Quintil. Ein Großteil des Entlastungsvolumens betrifft die Senkung des Eingangssteuersatzes (rd. 1,7 Mrd. EUR), von der mittlere und obere Einkommen am stärksten profitieren. Vom Entlastungsvolumen aufgrund der Erhöhung des SV-Bonus (rd. 0,1 Mrd. EUR) entfällt hingegen mit 23 % der höchste Anteil auf das 1. Quintil.

Auch von den Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 (rd. 0,6 Mrd. EUR) entfällt erwartungsgemäß der höchste Anteil auf das erste Einkommensquintil, wobei aufgrund der Haushaltsbetrachtung ein nicht unerheblicher Anteil auch auf die übrigen Quintile entfällt. Das Volumen aus der Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags (insgesamt rd. 0,6 Mrd. EUR) ist stark in der Mitte der Einkommensverteilung konzentriert. Dies ist überwiegend auf die Erhöhung des Familienbonus zurückzuführen, auf die der Großteil des Entlastungsvolumens dieser Maßnahmenkategorie entfällt. Die Entlastung durch die Erhöhung und Ausweitung des Kindermehrbetrags betrifft hingegen zu einem erheblichen Teil das 1. Quintil, wobei diese Maßnahme ein deutlich geringeres Volumen aufweist.

Die Entlastung durch den regionalen Klimabonus (rd. 1,6 Mrd. EUR) teilt sich erwartungsgemäß weitgehend gleich auf die einzelnen Einkommenssegmente auf. Geringe Unterschiede zwischen den Anteilen in den einzelnen Quintilen resultieren aus der Zusammensetzung bezüglich Wohnort und Anzahl der Kinder. Bei der Belastung durch die CO₂-Bepreisung (rd. 1,3 Mrd. EUR) entfällt mit 27 % der höchste Anteil auf das oberste Quintil und der geringste Anteil mit 15 % auf das unterste Quintil, weil der Konsum in Absolutbeträgen mit dem Einkommen ansteigt. Als Anteil am Einkommen ist die Belastung im untersten Quintil allerdings am stärksten (siehe oben).



Ein Aufteilung der Anteile am Entlastungs- und Belastungsvolumen der einzelnen Maßnahmen nach Einkommensdezilen für das Jahr 2025 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: Anteile am Entlastungs- bzw. Belastungsvolumen nach Einkommensdezilen

	Dezile der Einkommensverteilung									
	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
Nettoentlastung Gesamtreform	3%	5%	7%	9%	10%	11%	11%	13%	14%	17%
Nettoentlastung ohne CO₂-Bepreisung und Klimabonus	3%	5%	7%	8%	10%	11%	12%	13%	15%	18%
Aufteilung Volumen der Entlastungsmaßnahmen										
Konjunkturstärkungsgesetz 2020	3%	6%	7%	9%	10%	11%	12%	13%	14%	14%
Entlastung niedriger Einkommen ÖSSR 2022	11%	15%	12%	10%	11%	10%	10%	9%	7%	4%
Senkung Einkommensteuertarif ÖSSR 2022	0%	2%	4%	6%	8%	10%	12%	15%	19%	25%
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	5%	6%	12%	16%	13%	14%	11%	10%	7%	7%
Klimabonus	9%	9%	10%	10%	10%	10%	10%	11%	11%	10%
Aufteilung Volumen CO₂-Bepreisung										
CO ₂ -Bepreisung	7%	8%	8%	9%	10%	10%	11%	12%	13%	14%

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

4.2 Verteilungswirkung von CO₂-Bepreisung und Klimabonus

In diesem Abschnitt wird die geschätzte Verteilungswirkung von CO₂-Bepreisung und Klimabonus auf Privathaushalte nach Dezilen der Einkommensverteilung dargestellt. Eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen auf Privathaushalte ist in Pkt. 4.2 der [Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022](#) enthalten. Diese enthält neben der Aufteilung der Belastung auf die einzelnen Energieträger auch die Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen (nach Wohnsitz, Besitz von Pkw und Energieträger bei der Heizung).

Bei der Belastung durch die CO₂-Bepreisung handelt es sich nur um jenen Teil, der von den Privathaushalten getragen wird, entweder direkt (z. B. beim Tanken oder Heizen) oder indirekt wegen höherer Preise durch die Weitergabe höherer Produktionskosten. Die höhere Umsatzsteuer, welche bei höheren Nettopreisen anfällt, ist in der geschätzten Belastung inkludiert.



Die folgende Tabelle enthält die Nettoentlastung aus CO₂-Bepreisung und Klimabonus der Privathaushalte für die Jahre 2022 bis 2025 sowie deren Aufteilung auf die Dezile der Einkommensverteilung:

Tabelle 3: Nettoentlastung durch CO₂-Bepreisung und Klimabonus

Privathaushalte		Dezile der Einkommensverteilung									
<i>Nettoentlastung in Mio. EUR</i>	Gesamt	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
Jahr 2022	910	90	90	100	90	90	90	90	90	90	80
Jahr 2023	490	60	60	60	50	50	50	50	40	30	20
Jahr 2024	370	60	50	60	50	50	40	30	30	10	0
Jahr 2025	270	60	50	50	40	30	30	20	20	0	-20
<i>Anteil an der Nettoentlastung in %</i>											
Jahr 2022	100%	10%	10%	11%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	8%
Jahr 2023	100%	13%	12%	13%	11%	11%	11%	9%	9%	6%	3%
Jahr 2024	100%	16%	14%	15%	12%	12%	11%	9%	8%	4%	-1%
Jahr 2025	100%	20%	17%	17%	15%	13%	12%	8%	6%	0%	-8%

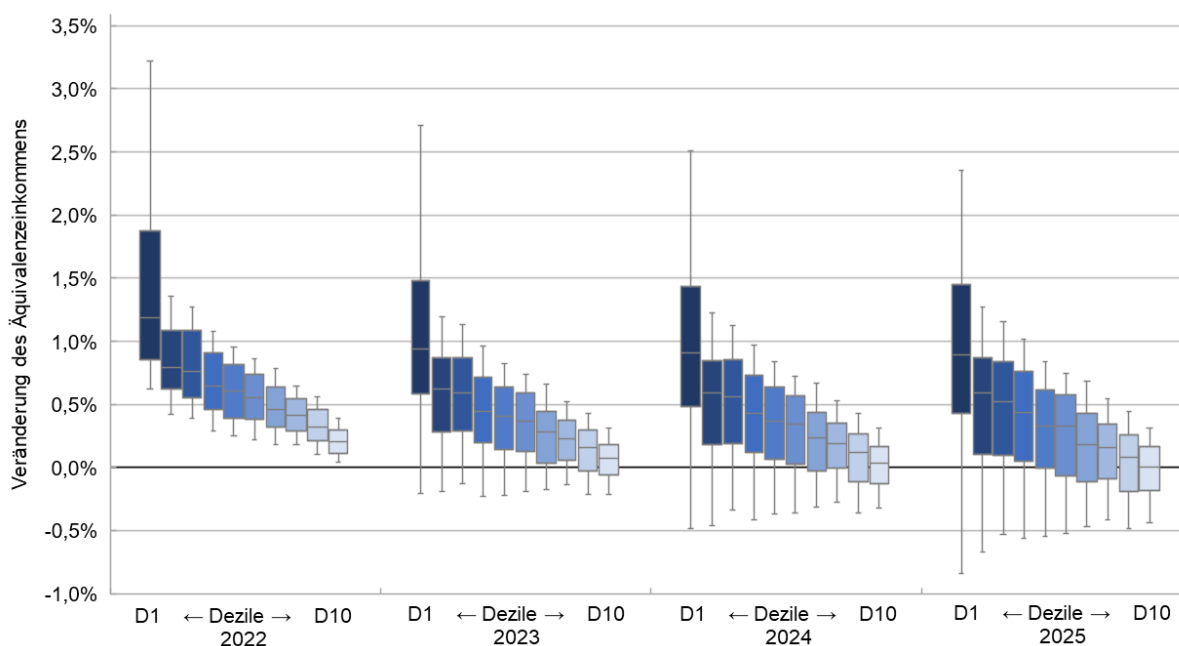
Anmerkung: Negative Werte im zehnten Dezil bedeuten eine Nettobelastung (CO₂-Bepreisung durchschnittlich höher als der Klimabonus).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die Nettoentlastung der Privathaushalte durch CO₂-Bepreisung und Klimabonus ist mit 910 Mio. EUR im Jahr 2022 deutlich höher als in den Folgejahren, weil der Klimabonus 2022 für das Gesamtjahr ausbezahlt wird, die CO₂-Bepreisung aber nur die zweite Jahreshälfte betrifft. Die Nettoentlastung teilt sich relativ gleichmäßig auf die zehn Einkommensdezile auf, welche zwischen rd. 80 Mio. EUR und rd. 100 Mio. EUR erhalten.

Ab dem Jahr 2023 entfällt ein zunehmend größerer Anteil der Nettoentlastung auf die unteren Einkommensbereiche. Während der Klimabonus die Dezile relativ gleichmäßig entlastet, betrifft die Belastung der CO₂-Bepreisung stärker die oberen Dezile. Somit haben diese beiden Maßnahmen zusammen eine progressive Verteilungswirkung. Im Jahr 2025 beträgt die geschätzte Nettoentlastung insgesamt 270 Mio. EUR. Davon entfällt auf das 1. Dezil mit rd. 60 Mio. EUR etwa doppelt so viel wie im Durchschnitt. Im obersten Dezil kommt es hingegen zu einer Belastung iHv 20 Mio. EUR.

In den unteren acht Einkommensdezilen kommt es in den Jahren bis 2025 jeweils zu einer (positiven) Nettoentlastung. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte, innerhalb dieser Dezile kann bei einem Teil der Haushalte die Belastung auch höher als die Entlastung sein. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilungswirkung der beiden Maßnahmen innerhalb der einzelnen Dezile:


Grafik 4: Verteilungswirkung von CO₂-Bepreisung und Klimabonus innerhalb der Dezile


Anmerkung: Die einzelnen ausgefüllten Flächen zeigen die Veränderung für die Hälfte der Personen im jeweiligen Einkommensdezil (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Im Jahr 2022 sind nur bei rd. 2 % der Personen die Mehrausgaben durch die CO₂-Bepreisung höher als der Klimabonus. Diese befinden sich hauptsächlich in den obersten Einkommensbereichen. Als Anteil am verfügbaren Einkommen ist die Variation im untersten Dezil am größten, denn bei niedrigen Einkommen führen unterschiedliche (absolute) Einkommensveränderungen zu größeren Unterschieden bei der relativen (prozentuellen) Einkommensveränderung.

Auch ab dem Jahr 2023, dem ersten vollen Jahr der CO₂-Bepreisung, ist die Entlastung durch den Klimabonus in allen Einkommensbereichen mehrheitlich größer als die Belastung. Wegen eines höheren Konsum an fossilen Energieträgern ist für rd. 20 % der Personen die Belastung im Jahr 2023 etwas höher als der Klimabonus. In den Folgejahren steigt dieser Anteil auf rd. 30 % im Jahr 2025, weil der CO₂-Preis schneller steigt als der Klimabonus.⁹ Eine Nettobelastung iHv über 1 % des Einkommens betrifft allerdings auch 2025 weniger als 3 % der Personen.

⁹ Die Höhe des Klimabonus ab dem Jahr 2023 wird per Verordnung festgelegt und ist damit grundsätzlich noch unbekannt. Für die Berechnungen des Budgetdienstes werden die Steigerungsraten der in der WFA genannten Auszahlungen für den Klimabonus verwendet. Diese stimmen mit den im Strategiebericht 2022 bis 2025 des BMF genannten Werten überein, welche gemäß Anfrage verwendet werden sollen. Von 2023 bis 2025 steigt der Klimabonus dabei um rd. 15 %, während die erwarteten Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung in diesem Zeitraum um 70 % steigen.

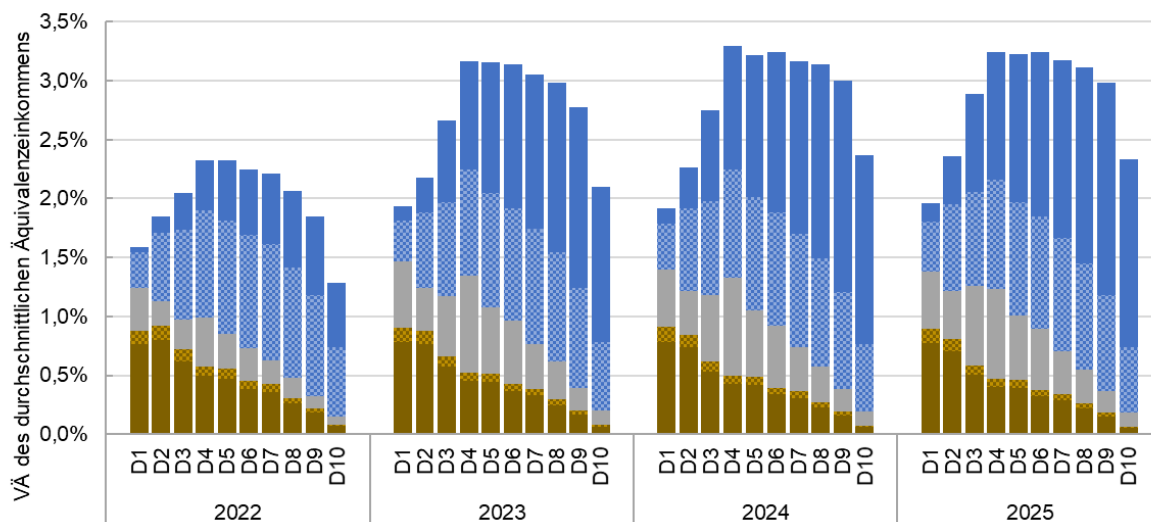


Der Median der Einkommensveränderung durch CO₂-Bepreisung und Klimabonus reicht im Jahr 2025 von +0,0 % im obersten Dezil bis zu +0,9 % im untersten Dezil. Im untersten Dezil steigt das verfügbare Einkommen von einem Viertel um zumindest 1,4 % und von einem Zehntel um zumindest 2,4 %. Diese (relativen) Einkommensveränderungen sind in den oberen Einkommensdezilen geringer, im 10. Dezil steigt das (höhere) Einkommen bei einem Viertel nur mehr um zumindest 0,2 %.

4.3 Verteilungswirkung ohne CO₂-Bepreisung und Klimabonus

Da die CO₂-Bepreisung und der Klimabonus insgesamt eine progressive Verteilungswirkung aufweisen (ärmere Haushalte werden stärker entlastet), verschiebt sich die errechnete Verteilungswirkung bei Weglassung der beiden Maßnahmen zugunsten der oberen Dezile. Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte relative Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den zehn Dezilen der Einkommensverteilung für die Jahre 2022 bis 2025 ohne Berücksichtigung der Effekte der CO₂-Bepreisung und des Klimabonus:

Grafik 5: Verteilungswirkung ohne CO₂-Bepreisung und Klimabonus



Konjunkturstärkungsgesetz 2020

- Senkung Einkommensteuer 1. Tarifstufe
- Erhöhung SV-Bonus

Ökosoziale Steuerreform 2022

- Senkung Einkommensteuer 2. und 3. Tarifstufe
- Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag
- Entlastung niedriger Einkommen

Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

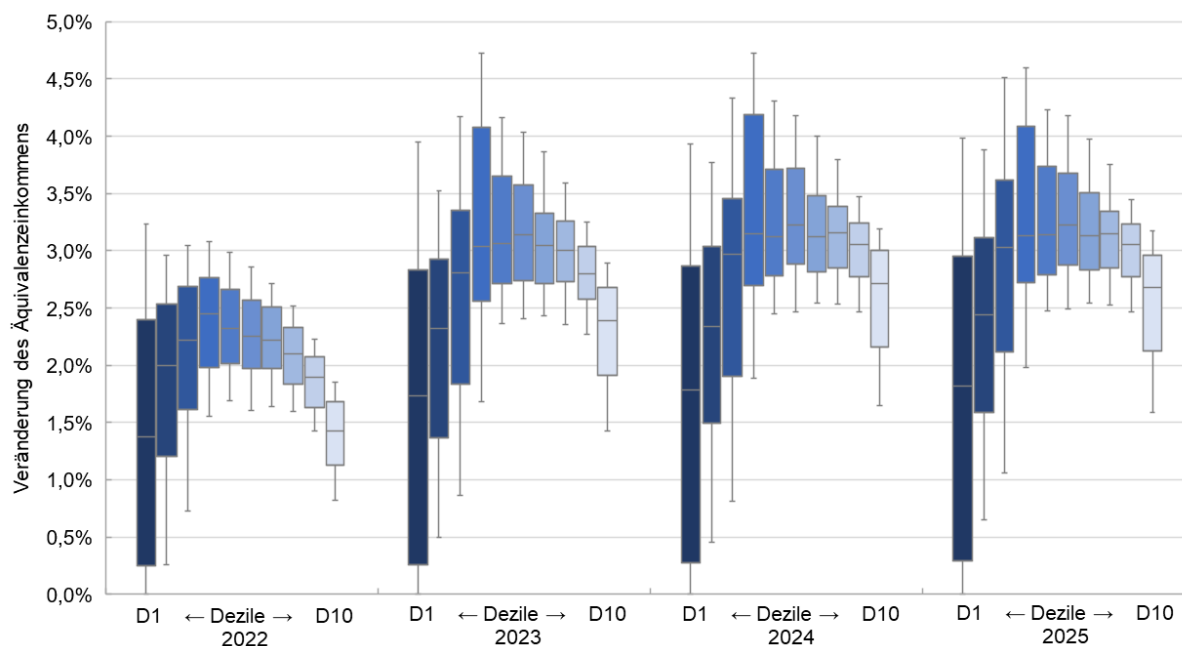
Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.



Das verfügbare Einkommen steigt in diesem Szenario (ohne CO₂-Bepreisung und Klimabonus) im gesamten Betrachtungszeitraum und somit auch bereits 2022 im mittleren Einkommenssegment am stärksten. Im Jahr 2022 ist der relative Einkommenszuwachs im 1. Dezil noch höher als im 10. Dezil, ab 2023 ist dies nicht mehr der Fall. Bei der Analyse der Gesamtreform inklusive CO₂-Bepreisung und Klimabonus ist die relative Entlastung im 1. Dezil im gesamten Betrachtungszeitraum höher als im 10. Dezil. Insbesondere in den unteren Einkommensbereichen wird die Mehrbelastung aufgrund der CO₂-Bepreisung durch den Klimabonus mehr als ausgeglichen. Dieser Effekt, der 2022 aufgrund des Inkrafttretens der CO₂-Bepreisung ab Juli und der Gewährung des Klimabonus das Gesamtjahr besonders stark ist, entfällt bei der Betrachtung in Grafik 5.

Die Verteilungswirkung innerhalb der Dezile ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

Grafik 6: Verteilungswirkung innerhalb der Dezile (ohne CO₂-Bepreisung und Klimabonus)



Anmerkung: Die einzelnen ausgefüllten Flächen zeigen die Veränderung für die Hälfte der Personen im jeweiligen Einkommensdezil (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die Variation der Entlastungswirkung ist auch im Szenario ohne CO₂-Bepreisung und Klimabonus in den unteren Einkommenssegmenten höher als in den oberen. Im Jahr 2022 steigt im 1. Dezil der Einkommensverteilung bei 50 % der Personen das Einkommen um zumindest 1,4 %, im Jahr 2025 ist der Anstieg mit 1,8 % nur leicht höher. Bei 18 % der Personen im 1. Dezil kommt es im Jahr 2022 hingegen zu gar keiner Einkommensveränderung, wobei sich dieser Anteil auch im übrigen Betrachtungszeitraum



kaum verändert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Haushalte, deren Einkommen ausschließlich aus Transferleistungen besteht.¹⁰ Bei jenen 10 % der Personen im 1. Dezil, die am stärksten von den Entlastungen profitieren, steigt das verfügbare Einkommen 2022 um zumindest 3,2 % und 2025 um zumindest 4,0 %.

Im 4. Dezil der Einkommensverteilung, in dem es auch in diesem Szenario zur insgesamt stärksten Entlastungswirkung kommt, beträgt die Entlastungswirkung bei 50 % der Personen im Jahr 2022 zumindest 2,4 % (Median). Bei 10 % der Personen in diesem Dezil mit den geringsten Vorteilen aus der Reform beträgt die Einkommenserhöhung höchstens 1,6 %, bei 10 % der Personen beträgt sie hingegen zumindest 3,1 %. Bis zum Jahr 2025 steigt die Entlastungswirkung aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens einiger Entlastungsmaßnahmen deutlich an, der Median liegt dann bei einem Zuwachs von 3,1 %, bei 10 % der Personen im 4. Dezil steigt das verfügbare Einkommen um zumindest 4,6 %.

Die relative Entlastung, aber auch die Variation der Entlastungswirkung ist in den oberen Einkommensbereichen geringer. Im 10. Dezil der Einkommensverteilung steigt im Jahr 2022 das verfügbare Einkommen aufgrund der Maßnahmen bei 50 % der Personen um zumindest 1,4 % (Median), bei den 10 % der Personen, die am stärksten profitieren, beträgt der Zuwachs zumindest 1,9 % und bei 10 % der Personen dagegen höchstens 0,8 %. Bis 2025 steigt die relative Entlastungswirkung deutlich an und beträgt für das Medianeinkommen im 10. Dezil 2,7 %. Bei den 10 % der Personen mit der größten Entlastung beträgt der Zuwachs dann zumindest 3,2 % und bei 10 % der Personen höchstens 1,6 %.

Für eine Aufteilung des Gesamtvolumens der einzelnen Maßnahmen nach Quintilen wird auf Grafik 3 bzw. für jene nach Dezilen auf Tabelle 2 in Pkt. 4.1.2 verwiesen.

¹⁰ Diese Transferleistungen umfassen vor allem Leistungen aus der Mindestsicherung und aus der Arbeitslosenversicherung, aber auch private Transfers aus anderen Haushalten (Unterhaltszahlungen) spielen eine gewisse Rolle.



5 Verteilungswirkungen nach Haushaltstypen

Die einzelnen Haushaltstypen profitieren in unterschiedlichen Ausmaß von der Reform und die Entlastungswirkung der untersuchten Maßnahmen fällt für diese nicht gleich aus. In diesem Abschnitt werden die Haushalte in fünf Gruppen eingeteilt, die nachfolgend ausgewiesenen Prozentwerte beschreiben den Anteil der Personen in den jeweiligen Haushaltstypen an der Gesamtbevölkerung:

- Singlehaushalte mit 1 Person (rd. 18 % der Gesamtbevölkerung)
- Paarhaushalte ohne Kinder (rd. 34 % der Gesamtbevölkerung)¹¹
- Paarhaushalte mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird (rd. 37 % der Gesamtbevölkerung)¹²
- AlleinerzieherInnenhaushalte (rd. 4 % der Gesamtbevölkerung)¹³
- Haushalte, für die keine der anderen vier Kategorien zutrifft (z. B. ein Teil der Mehrgenerationenhaushalte und Wohngemeinschaften, rd. 7 % der Gesamtbevölkerung)

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte relative Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens für diese Haushaltstypen, wobei die aus den Maßnahmen resultierende Gesamtentlastung der einzelnen Haushaltstypen wiederum durch einen schwarzen Punkt ausgewiesen wird:

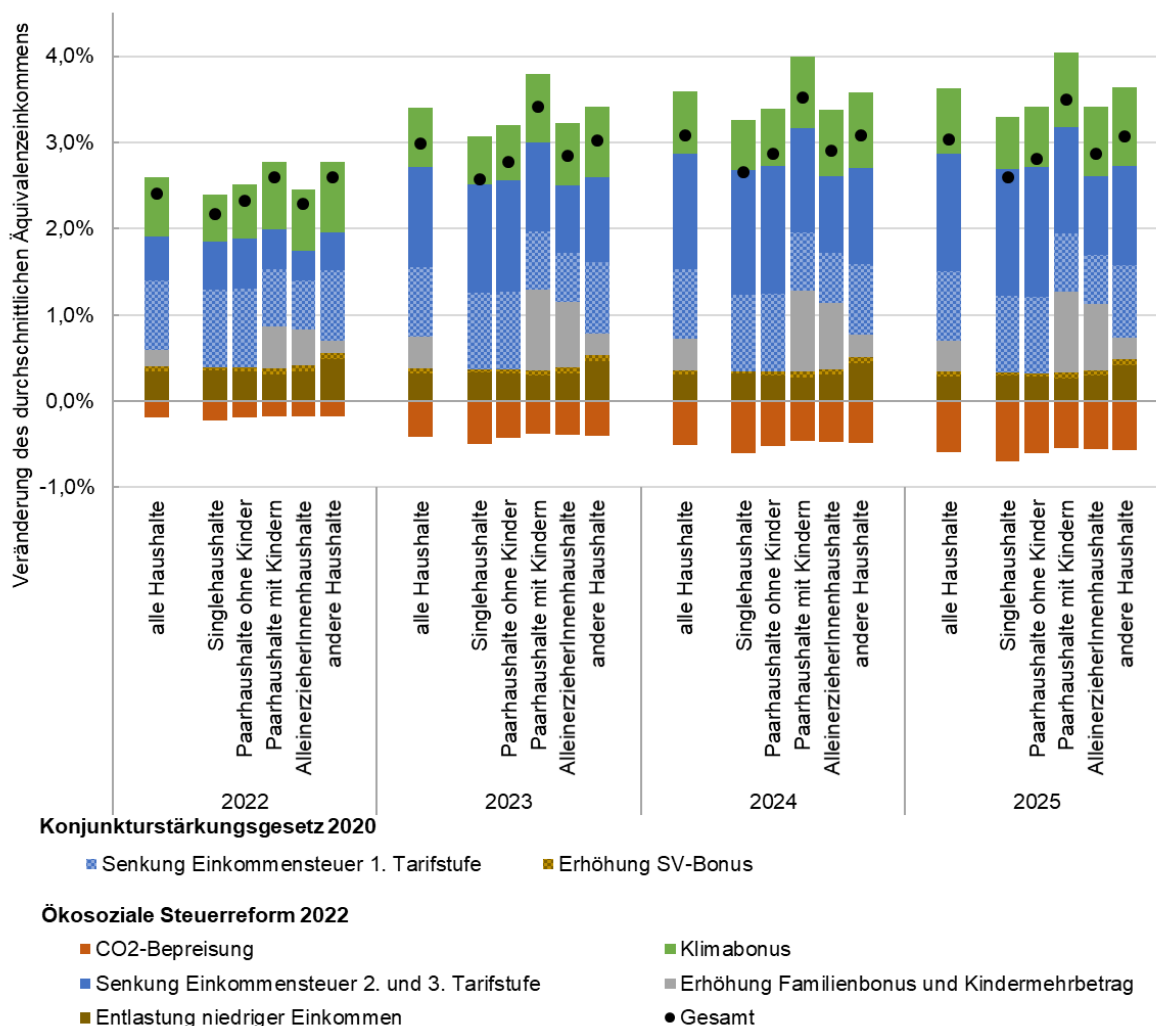
¹¹ Paarhaushalte ohne Kinder sind so definiert, dass es ein Paar im Haushalt gibt und für keine Kinder Familienbeihilfe bezogen wird. Auch Mehrgenerationenhaushalte, bei denen diese Bedingungen erfüllt sind, zählen zu dieser Kategorie.

¹² Paarhaushalte mit Kindern sind so definiert, dass es ein Paar im Haushalt gibt und für zumindest ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Auch Mehrgenerationenhaushalte, bei denen diese Bedingungen erfüllt sind, zählen zu dieser Kategorie.

¹³ Als AlleinerzieherInnenhaushalte gelten Haushalte, in denen die Voraussetzungen für den Alleinerzieherabsetzbetrag vorliegen. Ein Anspruch auf Alleinerzieherabsetzbetrag liegt dann vor, wenn für zumindest sechs Monate Familienbeihilfe für zumindest ein Kind bezogen wird und die/der Steuerpflichtige zumindest sechs Monate nicht in einer Gemeinschaft mit einem/einer PartnerIn lebt.



Grafik 7: Verteilungswirkung der Ökosozialen Steuerreform nach Haushaltstypen



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Am stärksten werden im gesamten Betrachtungszeitraum **Paarhaushalte mit Kindern** entlastet. Diese profitieren im Vergleich zu den anderen Haushaltstypen am stärksten von der Erhöhung des Familienbonus, aber auch durch die Senkung des Einkommensteuertarifs werden Haushalte in dieser Kategorie deutlich entlastet. Unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die CO₂-Bepreisung steigt das verfügbare Einkommen von Paarhaushalten mit Kindern im Jahr 2022 im Durchschnitt um 2,6 % und im Jahr 2025 um 3,5 %. Bei **Paarhaushalten ohne Kinder** steigt das Einkommen 2022 und 2025 um durchschnittlich 2,3 % bzw. 2,8 %. Diese werden am stärksten durch die Tarifsenkung entlastet.

Der relative Einkommensanstieg von **Singlehaushalten** und **AlleinerzieherInnenhaushalten** ist im Betrachtungszeitraum in etwa gleich hoch. Im Jahr 2022 steigt deren Einkommen im Durchschnitt um 2,2 % bzw. 2,3 % und im Jahr 2025 um 2,6 % bzw. 2,9 %. Allerdings wirken

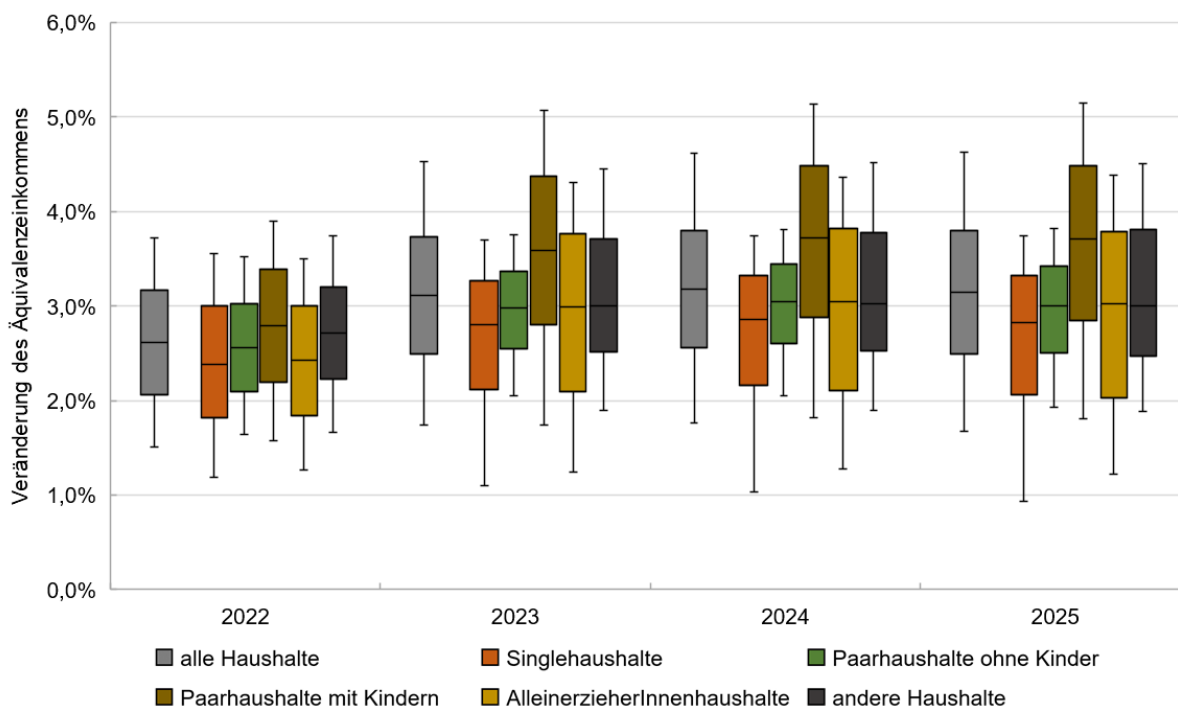


die einzelnen Maßnahmen auf diese beiden Haushaltstypen sehr unterschiedlich. Während Singlehaushalte insbesondere durch die Tarifsenkung entlastet werden, profitieren AlleinerzieherInnenhaushalte von dieser in deutlich geringerem Ausmaß, sie werden allerdings zusätzlich durch den höheren Familienbonus und die Änderungen beim Kindermehrbetrag entlastet. Der Beitrag der Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen ist bei Singlehaushalten und AlleinerzieherInnenhaushalten jeweils in etwa gleich hoch.

Der Klimabonus führt in Haushalten mit Kindern zu einem etwas stärkeren relativen Einkommensanstieg als in Haushalten ohne Kinder. Die relative Belastung durch die CO₂-Bepreisung ist in allen Haushaltstypen ähnlich, am höchsten ist die relative Belastung bei Singlehaushalten. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Belastung durch höhere Heizkosten und die teurere Pkw-Nutzung nicht auf mehrere Personen aufgeteilt wird.

Während Grafik 7 die durchschnittliche Entlastung nach Haushaltstyp zeigt, enthält die nachstehende Grafik Eckwerte zu den Unterschieden in der Verteilungswirkung innerhalb der einzelnen Haushaltstypen:

Grafik 8: Verteilungswirkung innerhalb der einzelnen Haushaltstypen



Anmerkung: Die einzelnen ausgefüllten Flächen zeigen die Veränderung für die Hälfte der Personen in den jeweiligen Haushaltstypen (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.



Die Variation der Entlastungswirkung ist in **Haushalten mit Kindern** etwas höher als in Haushalten ohne Kinder, was auf die zusätzliche Entlastung durch den Familienbonus bzw. den Kindermehrbetrag zurückzuführen ist, deren Höhe von der Anzahl der Kinder und dem Einkommen abhängt. Bei den Paarhaushalten mit Kindern steigt das Einkommen 2022 bei 50 % der Personen um zumindest 2,8 % (Median), im Jahr 2025 steigt das Medianeinkommen in dieser Kategorie um 3,7 %. Bei jenen 10 % der Personen in Paarhaushalten mit Kindern mit der größten Entlastung steigt das Einkommen 2022 um zumindest 3,9 % und 2025 um zumindest 5,2 %. Bei den 10 % der Personen in dieser Kategorie mit der geringsten Entlastung beträgt der Anstieg höchstens 1,6 % (2022) bzw. 1,8 % (2025). In **AlleinerzieherInnenhaushalten** steigt das Medianeinkommen im Jahr 2022 um 2,4 % und 2025 um 3,0 %. Bei jenen 10 % der Personen in dieser Kategorie, die am stärksten profitieren, steigt das Einkommen 2022 um zumindest 3,5 % und 2025 um zumindest 4,4 %, bei den 10 % der Personen mit der geringsten Entlastung beträgt der Einkommensanstieg höchstens 1,3 % (2022) bzw. 1,2 % (2025).

Bei **Singlehaushalten** steigt das Medianeinkommen unter Berücksichtigung der Belastung durch die CO₂-Bepreisung 2022 um 2,4 % und 2025 um 2,8 %. Die Variation nimmt aufgrund der steigenden Belastung durch die CO₂-Bepreisung im Zeitverlauf zu. Im Jahr 2022 steigt das verfügbare Einkommen bei 10 % der Singlehaushalte um höchstens 1,2 %, im Jahr 2025 nur noch um 0,9 %. Bei den 10 % der Personen mit der höchsten Entlastung in dieser Kategorie kommt es zu einem Einkommensanstieg von zumindest 3,6 % (2022) bzw. 3,7 % (2025).

Bei **Paarhaushalten ohne Kinder** steigt das Medianeinkommen 2022 um 2,6 % und im Zeitraum 2023 bis 2025 um 3,0 %. Bei 10 % der Personen in dieser Kategorie steigt das Einkommen 2022 um zumindest 3,5 % und 2025 um zumindest 3,8 %, bei den 10 % der Personen mit der geringsten Entlastung kommt es zu einem reformbedingten Einkommenszuwachs von höchstens 1,6 % (2022) bzw. 1,9 % (2025).



6 Verteilungswirkungen im Gendervergleich

In diesem Abschnitt werden die Verteilungswirkungen auf Personenebene analysiert, da bei einer Betrachtung auf Haushaltsebene die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern im selben Haushalt unberücksichtigt bleiben. Haushaltstransfers, die nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden können (z. B. Familienbeihilfe), sind nicht im persönlichen Nettoeinkommen enthalten. Das analysierte persönliche Nettoeinkommen setzt sich demnach im Wesentlichen aus dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit und aus Transfers (z. B. Pension oder Arbeitslosengeld) abzüglich der darauf anfallenden Einkommensteuer und SV-Beiträge zusammen. Daten zu den Konsumausgaben sind nur auf Haushaltsebene verfügbar. Die Belastung aus der CO₂-Bepreisung wird daher innerhalb eines Haushalts gleichmäßig auf Frauen und Männer aufgeteilt, der angenommene Anteil der Kinder an der Belastung ist analog zur Höhe ihres Klimabonus die Hälfte jenes von Erwachsenen.¹⁴

Aufteilung des Familienbonus auf die Eltern

Der Familienbonus ist Bestandteil des analysierten Einkommens. Dieser kann grundsätzlich zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Bei einer jeweils ausreichend hohen Steuerbemessungsgrundlage ist es für das Gesamthaushaltseinkommen irrelevant, welcher Elternteil den Familienbonus in welchem Ausmaß beansprucht. Bei den Nettoeinkommen auf Personenebene kann es dadurch aber zu Verschiebungen zwischen den Eltern kommen. In den Berechnungen mit EUROMOD wird grundsätzlich angenommen, dass der Familienbonus gleichmäßig aufgeteilt wird, insoweit es dadurch zu keinem Nachteil für den Gesamthaushalt kommt (maximale Nutzung des Familienbonus).¹⁵ Im Jahr 2019 (Einführung des Familienbonus) würden in diesen Simulationen rd. 26 % des Familienbonus von Frauen und 74 % von Männern beansprucht werden. Gemäß Anfragestellung soll auch eine angenommene Zuweisung des Familienbonus an die Person mit höherem Einkommen untersucht werden. Der simulierte Frauenanteil am Familienbonus im Jahr 2019 würde in diesem Szenario 17 % betragen, wobei nur dann innerhalb des Haushalts umverteilt wird, wenn es für den Gesamthaushalt nicht nachteilig ist. Weil die Person mit dem höheren Einkommen eher männlich ist, fällt der von Frauen bezogene Familienbonus in diesem Szenario.

¹⁴ Vergleicht man Haushalte mit nur Frauen und jene mit nur Männern unter den erwachsenen Personen, sind die Mehrausgaben durch die CO₂-Bepreisung bei Frauen ungefähr 15 % niedriger als bei Männern. Dies liegt vor allem an geringeren Ausgaben für Treibstoffe, unter anderem weil weniger Frauen einen Pkw besitzen.

¹⁵ Die Aufteilung erfolgt dabei für jedes Kind gesondert. Beispielsweise kann für ein Kind der Familienbonus aufgeteilt und für ein weiteres Kind nur von einer Person bezogen werden, wenn dadurch ein Einkommengewinn entsteht.

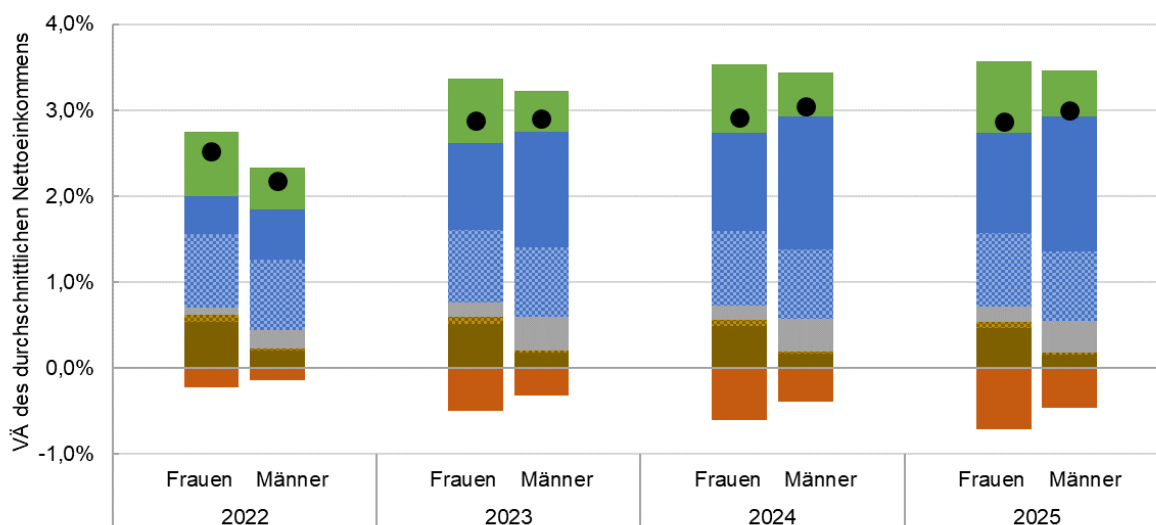


In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom November 2021 weist das BMF für den Familienbonus im Jahr 2019 einen Frauenanteil iHv 22 % aus, welcher somit zwischen dem Szenario mit gleichmäßiger Aufteilung (bei maximaler Nutzung des Familienbonus) und jenem mit Zuweisung an die Person mit höherem Einkommen liegt.¹⁶

Für die Beurteilung der angefragten Verteilungswirkungen im Gendervergleich ist die Annahme der Aufteilung des Familienbonus quantitativ weniger bedeutsam. Bei einer Gesamtbetrachtung der Ökosozialen Steuerreform inklusive der im Jahr 2020 beschlossenen Reduktion des Eingangssteuersatzes kommt es zu einander ausgleichenden gegenläufigen Effekten. Einerseits profitieren Frauen bei einer gleichmäßigen Aufteilung des Familienbonus stärker von dessen Erhöhung, sodass in diesem Szenario der Entlastungsanteil von Frauen steigt. Andererseits gibt es dann auch mehr Frauen, die wegen der Senkung des Eingangssteuersatzes eine zu geringe Steuerbelastung haben, um vom Familienbonus (vollständig) zu profitieren. Um Verluste für den Haushalt zu vermeiden, würden in diesen Fällen nach der Steuersenkung mehr Männer den (ganzen) Familienbonus beantragen. In der Folge werden deshalb nur die Ergebnisse des Hauptszenarios mit einer möglichst gleichmäßigen Aufteilung des Familienbonus dargestellt.

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte relative Veränderung des durchschnittlich Nettoeinkommens von Frauen und Männern:

¹⁶ Siehe [aktualisierte Daten zum Familienbonus \(7799/AB\)](#). In den Daten des BMF für das Jahr 2020 geht der Anteil auf 20 % zurück. Ein leichter Rückgang ist konsistent mit den Simulationen des Budgetdienstes, weil die Senkung des Eingangssteuersatzes im Jahr 2020 eher dazu führt, dass Frauen den Familienbonus nicht (vollständig) beanspruchen können. Allerdings wird sich an den Daten für das Jahr 2020 durch weitere Veranlagungen noch mehr ändern als bei den Daten des Jahres 2019, sodass ein abschließender Vergleich noch nicht möglich ist. Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung weist das BMF einen Familienbonus iHv rd. 1,56 Mrd. EUR für das Jahr 2019 und erst 1,10 Mrd. EUR für das Jahr 2020 aus. Das [Transparenzportal](#) weist mit Datenstand vom 14. Jänner 2022 den Familienbonus mit 1,58 Mrd. EUR für das Jahr 2019 und mit 1,25 Mrd. EUR für das Jahr 2020 aus, enthält aber keine Aufteilung nach Geschlecht.

**Grafik 9: Verteilungswirkung der Ökosozialen Steuerreform im Gendervergleich****Konjunkturstärkungsgesetz 2020**

- Senkung Einkommensteuer 1. Tarfstufe
- Erhöhung SV-Bonus

Ökosoziale Steuerreform 2022

- Entlastung niedriger Einkommen
- Senkung Einkommensteuer 2. und 3. Tarfstufe
- CO₂-Bepreisung
- Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag
- Klimabonus
- Gesamt

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Weil das durchschnittliche Nettoeinkommen von Männern um knapp 60 % höher ist als jenes von Frauen, bewirkt dieselbe absolute Entlastung bei Frauen im Durchschnitt eine höhere relative Entlastung. Vor Abzug der Mehrausgaben durch die CO₂-Bepreisung ist der (relative) Anstieg der Nettoeinkommen von Frauen daher in allen Jahren höher als jener von Männern. Ebenso ist aufgrund der geringeren Einkommen die (relative) Belastung durch die CO₂-Bepreisung bei Frauen höher. Der Gesamteffekt ist bei Frauen und Männern ab dem Jahr 2023 ähnlich, ihre durchschnittlichen Einkommen steigen jeweils um rd. 3 %. Im Jahr 2022 ist der Anstieg bei Frauen etwas höher als bei Männern, vor allem weil der Klimabonus für das Gesamtjahr ausbezahlt wird und deutlich höher ist als die Belastung durch die CO₂-Bepreisung.

Die Entlastung niedriger Einkommen inklusive der Erhöhung des SV-Bonus ab dem Jahr 2020 führt zu einem stärkeren Einkommensanstieg bei Frauen. Im Jahr 2025 beträgt er rd. 0,5 % bei Frauen und 0,2 % bei Männern. Die Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags bewirkt bei Männern einen etwa doppelt so hohen Anstieg (+0,4 % im Jahr 2025). Die Senkung der ersten Tarfstufe führt bei Frauen (+0,9 %) zu einem geringfügig höheren Anstieg als bei Männern (+0,8 %), während von der Senkung der zweiten und dritten Tarfstufe Männer (auch relativ) mehr profitieren (+1,6 %) als Frauen (+1,2 %).



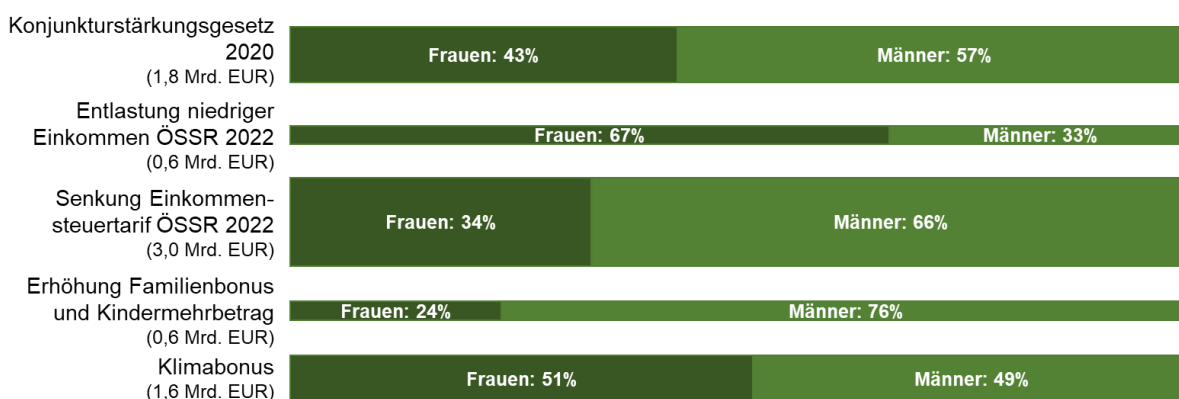
Die nachstehende Grafik zeigt die Aufteilung des Volumens bei den einzelnen Maßnahmenkategorien für das Jahr 2025 auf Frauen und Männer:

Grafik 10: Anteil am Entlastungs- und Belastungsvolumen im Gendervergleich

Aufteilung Volumen Gesamtreform 2025



Aufteilung Volumen der Entlastungsmaßnahmen 2025



Aufteilung Volumen der CO₂-Bepreisung 2025



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Ein vergleichbarer prozentueller Anstieg der Einkommen von Frauen und Männern bei einem niedrigeren Einkommen von Frauen bedeutet eine höhere absolute Entlastung von Männern. Insgesamt entfallen 61 % des Nettoentlastungsvolumens auf Männer und 39 % auf Frauen.

Der höhere Anteil von Männern an der Gesamtentlastung wird vor allem durch die Senkung der zweiten und dritten Stufe beim Einkommensteuertarif getrieben. Bei dieser volumenmäßig größten Entlastungsmaßnahme entfallen zwei Drittel auf Männer. Bei der Senkung der ersten Tarifstufe und der Erhöhung des SV-Bonus im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 ist die Aufteilung mit einem Männeranteil iHv 57 % etwas gleichmäßiger, weil davon auch niedrige Einkommen profitierten. Bei den Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 entfallen hingegen zwei Drittel des Volumens auf Frauen.



Bei der Erhöhung des Familienbonus und der Erhöhung sowie Ausweitung des Kindermehrbetrags entfallen etwa drei Viertel auf Männer. Dabei wurde grundsätzlich angenommen, dass innerhalb eines Haushalts beide Elternteile den Familienbonus möglichst gleichmäßig beantragen, sofern es keine für den Gesamthaushalt bessere Aufteilung gibt. Weil die Steuerbemessungsgrundlage eher bei Frauen zu niedrig für eine volle Ausschöpfung des Familienbonus ist, wird ein größerer Anteil des Familienbonus von Männern beantragt.¹⁷

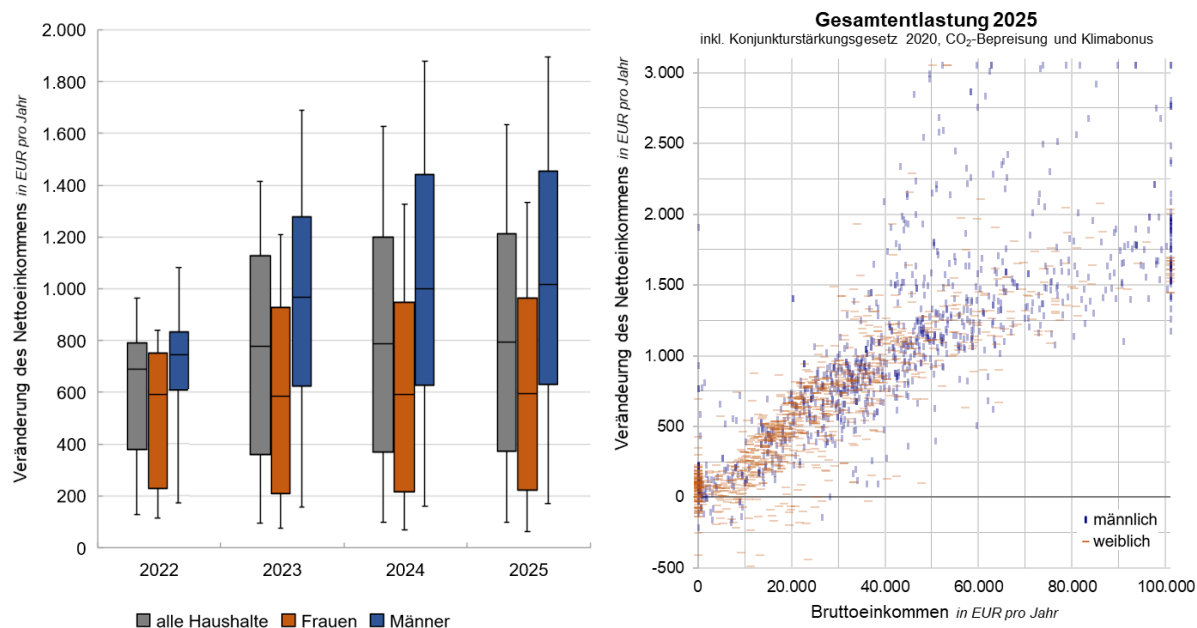
Beim Klimabonus und der CO₂-Bepreisung entspricht der Anteil von Frauen mit rd. 51 % jenem in der Gesamtbevölkerung. Bei der Aufteilung der Belastung durch die CO₂-Bepreisung ist jedoch zu beachten, dass die Aufteilung innerhalb der Haushalte annahmegemäß gleichmäßig ist.¹⁸ Unterschiede in der obigen Aufteilung können daher modellbedingt nur durch Unterschiede zwischen Haushalten mit unterschiedlich vielen Frauen und Männern entstehen (z. B. in Singlehaushalten mit Männern im Vergleich zu jenen mit Frauen).

Während die obigen beiden Grafiken Frauen und Männer als Gesamtgruppen vergleichen, kommt es auch innerhalb der beiden Gruppen zu starken Unterschieden bei der Entlastung. Der linke Teil der folgenden Grafik enthält die Verteilung der Entlastung innerhalb der Gruppen in den einzelnen Jahren.¹⁹ Im rechten Teil wird die Nettoentlastung für eine (repräsentative) Stichprobe von Frauen und Männern im Jahr 2025 in Abhängigkeit von deren Bruttoeinkommen dargestellt:

¹⁷ Unter der alternativen Annahme, dass möglichst die Person mit dem höheren Einkommen den Familienbonus beantragt, würde der Anteil von Männern bei dieser Entlastungsmaßnahme auf 82 % steigen. Im Gegenzug wäre unter dieser Annahme der Anteil von Frauen beim Konjunkturstärkungsgesetz 2020 etwas höher, weil sie bei einer geringeren Beantragung des Familienbonus von der Senkung der ersten Tarifstufe stärker profitieren. Vom gesamten Entlastungsvolumen würden auch unter dieser alternativen Annahme rd. 61 % auf Männer und 39 % auf Frauen entfallen.

¹⁸ Die notwendigen Konsumdaten sind nur auf Haushaltsebene verfügbar. In Haushalten mit nur Frauen sind die Mehrausgaben durch die CO₂-Bepreisung ungefähr 15 % niedriger als in Haushalten mit nur Männern.

¹⁹ Im Gegensatz zu Grafik 8, die die Verteilungswirkung innerhalb der einzelnen Haushaltstypen zeigt, wird dabei die absolute und nicht die relative Veränderung des Nettoeinkommens dargestellt. Der Grund dafür ist, dass bei einer Betrachtung auf Personenebene ein Teil der Frauen bzw. Männer kein oder ein sehr geringes Einkommen besitzen, sodass eine Berechnung der relativen Einkommensänderung nicht sinnvoll ist. Bei der Betrachtung auf Haushaltsebene tritt dieses Problem hingegen nicht auf, weil der Gesamthaushalt ein positives verfügbares Einkommen besitzt.

**Grafik 11: Variation Verteilungswirkung bei Frauen und Männern**

Anmerkung I: Im linken Teil der Grafik zeigen die einzelnen ausgefüllten Flächen die Veränderung für die Hälfte der Personen in der jeweiligen Gruppe (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Anmerkung II: Im rechten Teil der Grafik werden Bruttoeinkommen über 100.000 EUR zusammengefasst bei 100.000 EUR dargestellt. Bei einer höheren Kinderanzahl kann die Entlastung auch mehr als 3.000 EUR pro Jahr betragen. In Einzelfällen kann eine familieninterne Änderung der Aufteilung des Familienbonus sinnvoll sein. Dann kann es bei dem einen Partner zu einer Verringerung des Nettoeinkommens kommen, während der andere Partner eine entsprechend höhere Entlastung erhält.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten und der Konsumerhebung.

Der Median der Nettoentlastung ist bei Frauen im Jahr 2022 mit rd. 600 EUR etwas niedriger als jener bei Männern (ungefähr 750 EUR). Dieser Unterschied zwischen der mittleren Entlastung von Frauen und Männern iHv 150 EUR steigt ab dem Jahr 2023 auf etwa 400 EUR pro Jahr.

Betrachtet man das jeweils unterste Viertel der Nettoentlastung, ist das entsprechende 25 %-Quantil bei Frauen deutlich niedriger als bei Männern. Denn bei Frauen weist ein größerer Anteil kein oder ein sehr geringes Einkommen auf und profitiert praktisch nicht von den Entlastungen bei der Einkommensteuer. Das unterste Viertel der Frauen erhält daher in allen Jahren eine Entlastung von höchstens rd. 200 EUR jährlich. Bei Männern erhält das unterste Viertel hingegen bis zu rd. 600 EUR, weil auch im untersten Viertel zumindest ein Teil von der Ausweitung der Negativsteuer (insgesamt 350 EUR durch die betrachteten Reformen) und der Senkung der Einkommensteuer profitiert.

Das oberste Viertel der Männer weist mit zumindest rd. 1.400 EUR ab dem Jahr 2024 eine deutlich höhere Nettoentlastung auf als das oberste Viertel der Frauen mit zumindest rd. 950 EUR. Dies hängt mit ihren höheren Einkommen und dem (damit verbundenen)



teilweise höheren Bezug des Familienbonus zusammen. Der rechte Teil der Grafik zeigt den Zusammenhang zwischen Bruttoeinkommen und Höhe der Entlastung sowie das gehäufte Auftreten von Männern bei höheren Einkommen. Auch bei gleichem Bruttoeinkommen zeigt die Grafik eine gewisse Streuung, welche insbesondere mit dem Bezug des Familienbonus bzw. Kindermehrbetrags zusammenhängt. Vor allem bei Personen mit niedrigem oder keinem Einkommen kann es auch zu einer Nettobelastung kommen, wenn die individuellen Kosten der CO₂-Bepreisung höher sind als der Klimabonus. Die vereinzelt Fälle mit einer Nettobelastung von mehr als 200 EUR, die zumeist Frauen betreffen, sind jedoch auf familieninterne Verschiebungen bei der Beantragung des Familienbonus zurückzuführen, bei der der Partner danach einen entsprechend höheren Familienbonus erhält.²⁰

7 Auswirkungen der Reform auf bestimmte Verteilungsmaße

In diesem Abschnitt wird für die Gesamtreform unter Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und des Klimabonus eine Auswertung für die folgenden Ungleichheitsmaße vorgenommen:

- **Gini-Koeffizient:** Der Gini-Koeffizient kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen, wobei die Verteilung der Zielvariable umso ausgeglichener ist, je niedriger der ermittelte Wert ausfällt. Dieses gängige und insbesondere für internationale Vergleiche häufig herangezogene Ungleichheitsmaß wird aus der sogenannten Lorenz-Kurve abgeleitet. Die Punkte entlang der Lorenz-Kurve messen den Anteil am Gesamteinkommen, der auf den jeweiligen Anteil der Gesamtbevölkerung entfällt. Sind die Einkommen in der Bevölkerung exakt gleichmäßig verteilt (Gini-Koeffizient von 0), so entspricht die Lorenz-Kurve einer 45°-Gerade. Im Extremfall eines Gini-Koeffizienten von 1 wird das gesamte Einkommen von nur einer Person gehalten.
- **Armutsgefährdungsquote:** Anteil der Personen, deren Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt. Die Armutsgefährdungsquote nach Steuern und Transfer bezieht sich auf das äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen. Die Armutsgefährdungsschwelle wird dabei mit 60 % des jeweiligen verfügbaren

²⁰ Die Eltern eines Kindes würden den Familienbonus von 1.500 EUR in der Modellrechnung derzeit gleichmäßig aufteilen (750 EUR pro Person), wenn die Steuerlast vor Abzug des Familienbonus der Mutter beispielsweise 900 EUR und jene des Vaters mehr als 2.000 EUR beträgt. Nach der Erhöhung des Familienbonus auf 2.000 EUR ist eine alleinige Inanspruchnahme durch den Vater (2.000 EUR) jedoch insgesamt vorteilhafter als die gleichmäßige Aufteilung (900 EUR für die Mutter und 1.000 EUR für den Vater). Bei einer Betrachtung auf Personenebene erhält der Vater dann 1.250 EUR mehr und die Mutter um 750 EUR weniger als vor der Reform, sodass es zu einer Nettobelastung der Mutter kommt. Bei einer Betrachtung auf Haushaltsebene beträgt die Entlastung 500 EUR, entsprechend der Anhebung des Familienbonus.



Haushaltsmedianeinkommens definiert.²¹ Als armutsgefährdet gelten gemäß dieser Definition jene Personen, deren äquivalisiertes verfügbares Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt. Dabei handelt es sich um eine Beschreibung der relativen Armut.²²

- **Perzentil-Verhältnisse:** Beschreiben das Verhältnis zwischen festzulegenden Perzentil-Einkommen. Das für diese Analyse ermittelte P90/P10-Verhältnis spiegelt die Relation zwischen dem äquivalisierten Haushaltseinkommen an der Grenze zum 90. Perzentil (10 % der Personen haben ein höheres Einkommen) und dem äquivalisierten Haushaltseinkommen an der Grenze zum 10. Perzentil (90 % der Personen haben ein höheres Einkommen) wider.
- **S80/S20-Verteilungsmaß:** Beschreibt das Verhältnis des Gesamteinkommens von den 20 % der Bevölkerung mit dem höchsten Einkommen (oberes Quintil) zum Gesamteinkommen von den 20 % der Bevölkerung mit dem niedrigsten Einkommen (unteres Quintil).

Bei allen angeführten Verteilungsmaßen bedeuten durch die Reformmaßnahmen bewirkte sinkende Werte eine gleichere Einkommensverteilung und steigende eine größer Ungleichheit. Die nachstehende Tabelle stellt die Auswirkungen der untersuchten Reformmaßnahmen auf diese Verteilungsmaße in den Jahren 2022 und 2025 dar:²³

Tabelle 4: Auswirkungen der Reform auf ausgewählte Verteilungsmaße

	2022			2025		
	ohne Reform	mit Reform	Veränderung in %	ohne Reform	mit Reform	Veränderung in %
Gini-Koeffizient	0,260	0,257	-1,0%	0,258	0,256	-0,5%
Armutsgefährdungsquote	0,131	0,123	-6,3%	0,125	0,119	-5,5%
P90/P10	3,148	3,116	-1,0%	3,082	3,085	0,1%
S80/S20	3,833	3,797	-1,0%	3,766	3,760	-0,1%

Anmerkung: Bei der Ermittlung der Armutsgefährdungsquote wird die Armutsgefährdungsschwelle jeweils vor und nach der Reform konstant gehalten. Berücksichtigt man den Effekt der Reform auf das Medianeinkommen und somit auf die Armutsgefährdungsschwelle (60 % des Medianeinkommens) kommt es 2022 zu keiner Veränderung der Armutsgefährdungsquote und 2025 zu einem leichten reformbedingten Anstieg der Armutsgefährdungsquote (siehe auch unten).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

²¹ Diese Definition der Armutsquote ist international üblich und wird etwa auch in den Statistiken der OECD und von Eurostat auf diese Weise gebildet.

²² Absolute Armut bezieht sich hingegen auf einen festen Einkommensschwellenwert (z. B. 1,90 Dollar pro Tag in lokaler Kaufkraftparität laut Weltbank), der unabhängig von den übrigen Einkommen ist.

²³ Die Werte wurden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell ermittelt, in dem die Abgaben und die meisten Transferleistungen simuliert werden (der Mindestsicherungsbezug wurde nicht simuliert, sondern aus den EU-SILC Daten übernommen). Dadurch können sie im Niveau leicht von den direkt aus den EU-SILC Daten ermittelten Werten, wie sie z. B. von Statistik Austria oder Eurostat veröffentlicht werden, abweichen (z. B. etwas niedrigerer Gini-Koeffizient). Die Auswirkungen der Reformmaßnahmen auf die Indikatoren (Veränderung in %) werden durch diese Niveauunterschiede nicht wesentlich beeinflusst.



Die Auswirkungen der Reformmaßnahmen auf die Verteilungsmaße sind insgesamt gering, was im Wesentlichen zwei Gründe hat. Erstens ist das Entlastungsvolumen der untersuchten Maßnahmen in Relation zur Zielgröße (verfügbare Haushaltseinkommen) gering.²⁴ Zweitens entfalten die Maßnahmen im gesamten Einkommensspektrum eine ähnliche Entlastungswirkung. Der Gini-Koeffizient sinkt sowohl 2022 als auch 2025 leicht um 1,0 % bzw. 0,5 %, was einen Rückgang der Ungleichheit bedeutet.²⁵ Dies ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere die mittleren Einkommenssegmente entlastet werden und die relative Entlastung im unteren Bereich der Einkommensverteilung 2022 höher ist, sich 2025 aber weitgehend jener im obersten Einkommensdezil angleicht. Das P90/P10-Verhältnis geht aus demselben Grund 2022 leicht zurück und wird 2025 kaum durch die Reformmaßnahmen verändert. Dasselbe gilt für das S80/S20-Verhältnis.

Bei der Ermittlung der Armutsgefährdungsquote wird die Armutsgefährdungsschwelle vor und nach Anwendung der Maßnahmen konstant gehalten, um den Effekt der Reform zu verdeutlichen. In diesem Fall kommt es zu einem leichten Rückgang der Armutsgefährdungsquote, die Zahl der armutsgefährdeten Personen sinkt 2022 und 2025 um rd. 74.000 bzw. rd. 63.000 Personen. Die Maßnahmen selbst erhöhen jedoch das Medianeinkommen und somit die berechnete Armutsgefährdungsschwelle. Vergleicht man also die Anzahl der armutsgefährdeten Personen vor den Maßnahmen (niedrigere Grenze) mit der Anzahl nach den Maßnahmen (höhere Grenze) kommt es 2022 durch die Maßnahmen zu keiner Änderung und im Jahr 2025 zu einem leichten Anstieg der Armutsgefährdungsquote um 3,3 %. Dies entspricht einem Anstieg der armutsgefährdeten Personen um rd. 38.000 Personen.

Sowohl mit als auch ohne Reform deuten die Ungleichheitsmaße auf einen leichten Rückgang der Ungleichheit im Betrachtungszeitraum hin. Dies ist überwiegend auf den bei der Simulation berücksichtigten, vom WIFO prognostizierten Rückgang der Arbeitslosigkeit und den erwarteten Beschäftigungsanstieg zurückzuführen.

²⁴ Im Jahr 2025 beläuft sich der Anteil des simulierten Entlastungsvolumens an den verfügbaren Einkommen auf rd. 3 %.

²⁵ Um die Größenordnung dieser Veränderung des Gini-Koeffizienten im Jahr 2025 besser vorstellbar zu machen, kann eine einfache Vergleichsrechnung herangezogen werden. Die gleiche Reduktion des Gini-Koeffizienten würde sich demnach ergeben, wenn das jährliche Äquivalenzeinkommen von Personen in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung um 83 EUR steigt und jenes in der oberen Hälfte um denselben Betrag sinkt. Umgelegt auf das nicht äquivalisierte Haushaltseinkommen entspricht dies bei einem Einpersonenhaushalt 83 EUR, bei einem Zweipersonenhaushalt 125 EUR und bei einem Haushalt mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern 174 EUR.



8 Verteilungswirkung der Körperschaftsteuersenkung

Der Steuersatz für die Körperschaftsteuer (KöSt) soll im Jahr 2023 von derzeit 25 % auf 24 % und im Jahr 2024 auf 23 % gesenkt werden. Das Entlastungsvolumen der geplanten Steuersenkung wird vom BMF für 2023 mit 0,3 Mrd. EUR und für 2025 mit 0,7 Mrd. EUR beziffert. Da Veranlagungen bei der KöSt häufig mit einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung stattfinden, könnte der fiskalische Effekt in den Folgejahren noch ansteigen.

Empirische Studien deuten darauf hin, dass zumindest ein Teil des durch die Steuersatzsenkung bedingten Steuerausfalls durch einen Anstieg der Bemessungsgrundlage ausgeglichen wird und die fiskalischen Kosten dadurch geringer sind. Ein niedrigerer KöSt-Satz senkt die Kapitalnutzungskosten und bewirkt dadurch höhere Investitionen, die mittelfristig auch zu höheren Unternehmensgewinnen führen.

Ein Gegenfinanzierungseffekt bei höheren Gewinnen bzw. einer geringeren Steuerlast auf Gewinne besteht durch die Kapitalertragsteuer (KESt). Höhere Gewinnausschüttungen können zu Mehreinnahmen bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden führen. Im Fall von einbehaltenen Gewinnen und damit der Wertsteigerung der Unternehmen würde es bei der Realisierung des gestiegenen Unternehmenswertes zu Mehreinnahmen bei der KESt auf Kursgewinne (Wertpapierzuwachssteuer) kommen. Der Steuersatz für die KESt beträgt grundsätzlich 27,5 %. Allerdings wird der Gegenfinanzierungseffekt durch die KESt selbst mittelfristig geringer sein, weil beispielsweise auch ausländische InvestorInnen von der KöSt-Senkung profitieren.

Der durch die KöSt-Senkung bewirkte höhere Gewinn nach Steuern und eine höhere Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts kann auch zu höherer Beschäftigung sowie zu höheren Löhnen führen. In welchem Ausmaß Unternehmenssteuern wirtschaftlich vom Faktor Arbeit getragen werden (Steuerinzidenz), ist umstritten und wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet. Das Congressional Budget Office (CBO) nimmt in seinen Analysen für die USA an, dass 75 % der dortigen Körperschaftsteuer von KapitaleigentümerInnen getragen werden und 25 % von ArbeitnehmerInnen.²⁶ Teilweise gehen die Schätzungen von noch höheren Anteilen aus.²⁷ Von einer KöSt-Senkung können auf Haushaltsebene daher neben Kapitaleinkommen auch Erwerbseinkommen betroffen sein.

²⁶ Die derzeitigen Annahmen des CBO zur Steuerinzidenz werden im Anhang seines Berichts vom August 2021 zur [Distribution of Household Income, 2018](#) erläutert.

²⁷ [Fuest, Peichl und Siegloch \(2018\)](#) erhalten in ihren Schätzungen für Deutschland, dass etwa die Hälfte der Körperschaftsteuer von ArbeitnehmerInnen getragen wird. [Arulampalam, Devereux und Maffini \(2012\)](#) erhalten eine ähnliche Höhe mit Daten aus neun europäischen Ländern (ohne Österreich).



Eine Analyse der Verteilungswirkung der KöSt-Senkung auf die Privathaushalte ist neben der unklaren Steuerinzidenz auch wegen der schlechteren Datenlage zur Verteilung des konkret von der KöSt betroffenen Vermögens bzw. Kapitaleinkommens schwieriger als bei den oben dargestellten Verteilungswirkungen von Änderungen bei der Einkommensteuer oder den SV-Beiträgen. Die Analyse beschränkt sich daher auf die Darstellung der Verteilung bestimmter Vermögensteile bzw. Einkommen, welche eher von der KöSt-Senkung profitieren. Diese Verteilungsmuster können als Näherungswerte für die Verteilungswirkungen der KöSt-Senkung herangezogen werden.

Das budgetäre Volumen der KöSt-Senkung entspricht mit 700 Mio. EUR im Jahr 2025 rd. 11 % der in Grafik 3 dargestellten Maßnahmen. Unbestritten ist, dass Haushalte in den oberen Einkommensbereichen deutlich mehr profitieren als Haushalte mit niedrigem Einkommen. Würde man das gesamte Volumen der KöSt-Senkung dem obersten Einkommensquintil zuweisen, stiege dessen Anteil an der Nettoentlastung von 31 % auf maximal 38 %. In der Praxis werden die Auswirkungen wegen der KEST auf Ausschüttungen und Wertzuwächse und weil auch untere Einkommensquintile mitpartizipieren allerdings niedriger sein. Die nachfolgende Analyse zeigt, dass die obersten Einkommensdezile von der KöSt-Senkung aber deutlich stärker profitieren. Bei den eher von der KöSt-Senkung begünstigten Vermögen und Kapitaleinkommen entfällt jeweils knapp die Hälfte auf das oberste Dezil und weitere etwa 10 % bis 20 % auf das neunte Dezil. Erwerbseinkommen, die indirekt von der KöSt-Senkung profitieren können, sind gleicher verteilt. Auf das oberste Dezil entfallen knapp 30 % und ungefähr 15 % auf das neunte Dezil.

Von der KöSt-Senkung profitieren zunächst primär bestimmte Vermögensbestandteile bzw. Kapitaleinkommen der Privathaushalte. Für die Verteilung der Vermögen und der Kapitaleinkommen werden die österreichischen Daten des **Household Finance and Consumption Survey (HFCS)** verwendet. Diese Erhebung zur finanziellen Situation und zum Konsum der Haushalte wird von europäischen Zentralbanken seit dem Jahr 2010 durchgeführt. Die in der Folge verwendeten Daten beziehen sich auf die 3. Befragungswelle, die im Auftrag der OeNB zwischen November 2016 und Juli 2017 erhoben wurde. Im Vergleich zu den für die Simulation mit EUROMOD verwendeten EU-SILC-Daten werden die Haushaltsvermögen und ihre Kapitaleinkommen in den HFCS-Daten besser und detaillierter abgedeckt. Für eine genauere Berechnung von Steuern und SV-Beiträgen analog zu EUROMOD fehlen jedoch Details. Daher erfolgt die Einteilung der Haushalte in Einkommensdezile auf Basis der äquivalisierten



Bruttoeinkommen statt des verfügbaren Haushaltseinkommens.²⁸

8.1 Verteilung ausgewählter Vermögensbestandteile

Zunächst wird die Verteilung ausgewählter Bestandteile des **Vermögens** betrachtet, die von der KöSt-Senkung profitieren könnten. Ungefähr vier Fünftel des dabei ausgewählten Vermögens besteht aus Unternehmensbeteiligungen und das übrige Fünftel aus bestimmtem Finanzvermögen²⁹. Nicht aufgenommen wird insbesondere Immobilienvermögen, der Wert von Fahrzeugen und Sparkonten³⁰. Eine exakte Abgrenzung der von der KöSt-Senkung betroffenen Vermögensbestandteile ist dabei nicht möglich, weil beispielsweise bei den gehaltenen Wertpapieren nicht bekannt ist, welcher Anteil österreichische Wertpapiere betrifft.

Die folgende Grafik stellt die Aufteilung des betrachteten Vermögens auf die Dezile des Bruttoeinkommens dar:

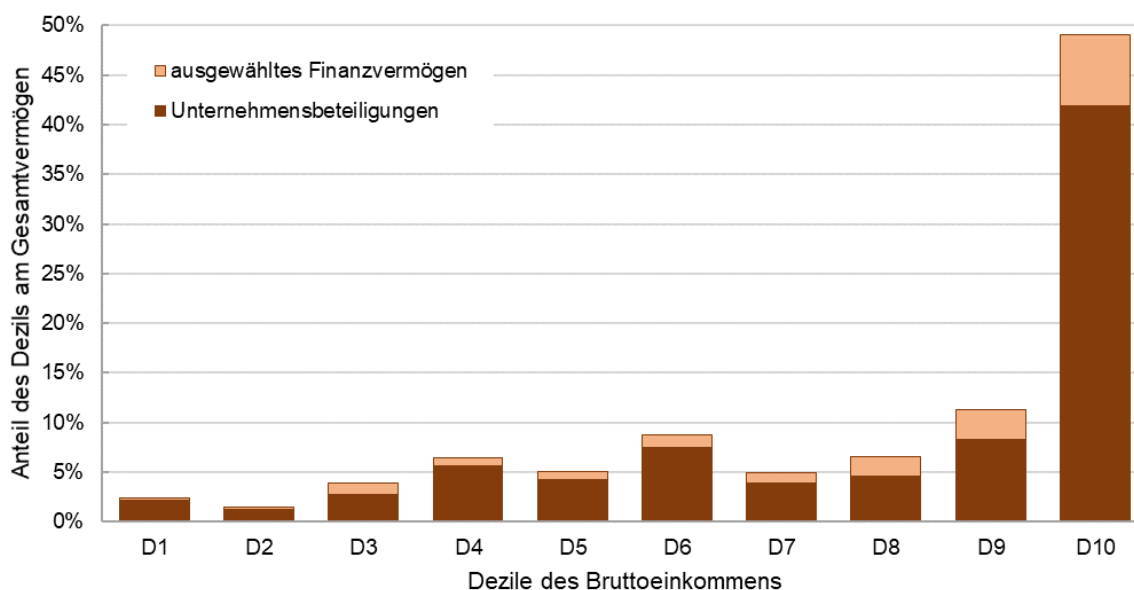
²⁸ Die Bruttoeinkommen enthalten neben den auf Personenebene erfassten Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Pensionen (inklusive privater Altersversorgung) und Arbeitslosenunterstützung auch die auf Haushaltsebene erfassten Einkommen aus (Sozial-)Transfers, Immobilienbesitz, Finanzanlagen und Unternehmensbeteiligungen. Hätten Haushalte mit gleichem Bruttoeinkommen auch die gleiche Abgabenbelastung, wäre die Einteilung auf Basis von Brutto- und Nettoeinkommen ident. Zu Unterschieden kommt es beispielsweise wegen unterschiedlich hoher Beitragssätze für die Sozialversicherung, steuerfreier Sozialtransfers, der Anzahl der Kinder und einer unterschiedlichen Verteilung des Gesamteinkommens auf die einzelnen Haushaltsmitglieder. Trotzdem besteht in den Vergleichsdaten von EU-SILC eine erwartungsgemäß hohe Korrelation iHv 0,98 zwischen äquivalisierten Brutto- und Nettoeinkommen. Bei einer Dezileinteilung auf Basis der Bruttoeinkommen wären 62 % der Personen im selben Dezil und weitere 33 % nur ein Dezil von der Einteilung auf Basis der Nettoeinkommen entfernt.

²⁹ Das ausgewählte Finanzvermögen umfasst stille Beteiligungen, bestimmte Kategorien von Fondsanteilen (Aktienfonds, Hedge Fonds, „Sonstige“, „Unbekannt“), Aktien und Vermögenswerte auf treuhänderisch verwalteten Konten.

³⁰ Ein Teil des in den HFCS-Daten unter „Sparkonten“ geführten Vermögens betrifft Lebensversicherungen, deren Erträge teilweise durch die KöSt-Senkung begünstigt werden. Das Vermögen in dieser Kategorie ist etwas gleichmäßiger verteilt als beim ausgewählten Finanzvermögen, aber mehr als die Hälfte entfällt auf die obersten drei Dezile.



Grafik 12: Verteilung ausgewählter Bestandteile des Vermögens auf die Einkommensdezile



Quellen: HFCS Austria 2017, eigene Berechnungen.

Knapp 50 % des betrachteten Vermögens entfällt auf das oberste Dezil. In den untersten acht Dezilen ist der Anteil am Vermögen jeweils unterdurchschnittlich. Kleinere Schwankungen zwischen diesen Dezilen hängen auch mit der dort geringen Anzahl an Haushalten mit Unternehmensbeteiligungen in der Stichprobe zusammen und sind nicht statistisch signifikant.

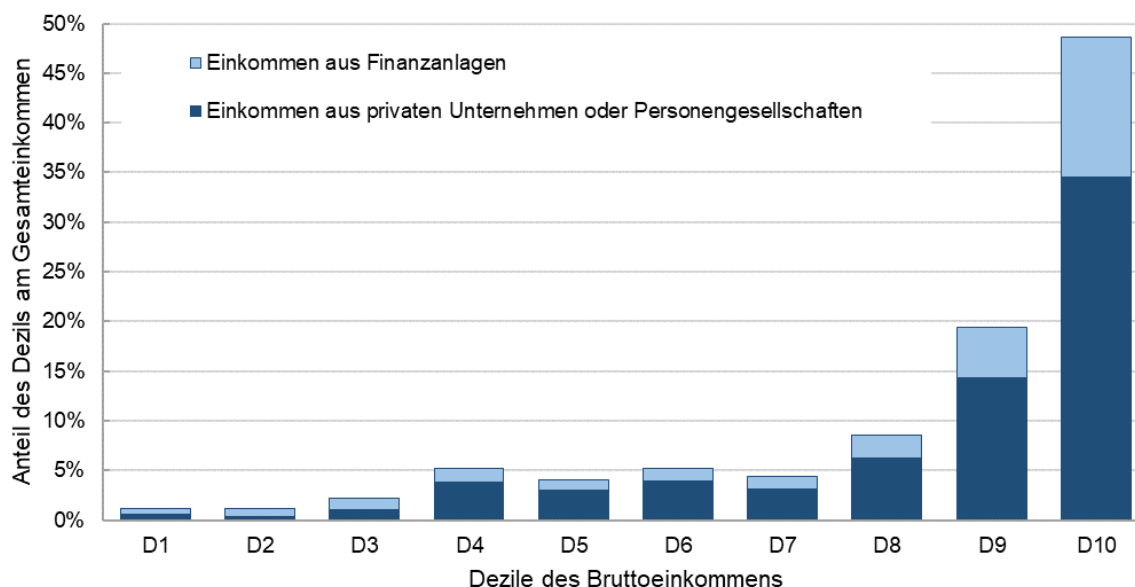
8.2 Verteilung ausgewählter Kapitaleinkommen

Für die Verteilungswirkung der Körperschaftsteuersenkung ist weiters eine Aufteilung ausgewählter Bestandteile des **Kapitaleinkommens** auf die Einkommensdezile von Relevanz. Ungefähr 70 % des dabei betrachteten Einkommens stammen aus privaten Unternehmen oder Personengesellschaften und 30 % aus Finanzanlagen. Nicht inkludiert werden insbesondere Mieteinnahmen aus Immobilienbesitz. Wie bei den Vermögensdaten handelt es sich auch bei diesen Einkommensdaten um keine exakte Abgrenzung der von der KöSt-Senkung begünstigten Einkommen, weil beispielsweise auch Zinsen und ausländische Kapitalerträge im Einkommen aus Finanzanlagen enthalten sind und eine diesbezügliche Unterscheidung in den Daten nicht möglich ist.



Die folgende Grafik stellt die Aufteilung des betrachteten Kapitaleinkommens auf die Dezile des Bruttoeinkommens dar:

Grafik 13: Verteilung ausgewählter Bestandteile des Kapitaleinkommens auf die Einkommensdezile



Quellen: HFCS Austria 2017, eigene Berechnungen.

Knapp die Hälfte der betrachteten Kapitaleinkommen entfällt auf das oberste Dezil und ein knappes Fünftel auf das neunte Dezil. Für die unteren acht Dezile wird ein jeweils unterdurchschnittlicher Anteil ausgewiesen. Der in der Grafik 13 ausgewiesene höhere Anteil von Einkommen aus Finanzanlagen als der Anteil des ausgewählten Finanzvermögens in Grafik 12 hängt mit der besseren Abgrenzung des Finanzvermögens für die Zwecke der Fragestellung zusammen und ist daher nicht unbedingt ein Resultat von Renditeunterschieden aus diesen Vermögensteilen.³¹

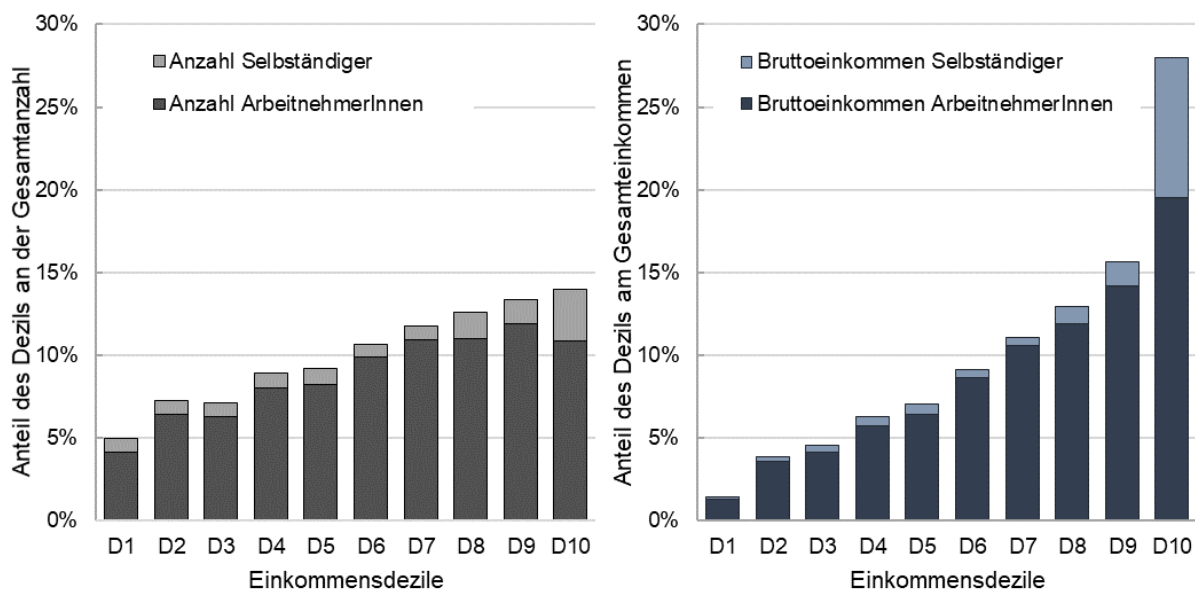
³¹ Beim dargestellten Finanzvermögen ist der Ausschluss von Sparkonten, Anleihen und bestimmten Fonds möglich, die nicht von der KöSt-Senkung begünstigt werden. Die Erträge dieser Produkte sind jedoch ein Teil des dargestellten Einkommens aus Finanzanlagen.



8.3 Verteilung von Erwerbseinkommen

Da durch die angeführten indirekten Effekte der KöSt-Senkung auch Erwerbstätige profitieren können, wird in der Folge auch die Anzahl von ArbeitnehmerInnen und Selbständigen sowie die Aufteilung ihrer **Bruttoeinkommen** dargestellt:

Grafik 14: Verteilung der Erwerbseinkommen auf die Einkommensdezile



Quellen: HFCS Austria 2017, eigene Berechnungen.

Die einzelnen Dezile umfassen jeweils 10 % der Bevölkerung. In der unteren Hälfte der Haushaltseinkommen ist der Anteil der Erwerbstätigen unterdurchschnittlich, während PensionistInnen dort überproportional vertreten sind. Rd. 5 % aller Selbständigen und ArbeitnehmerInnen befinden sich im untersten Dezil und rd. 14 % im obersten Dezil, bei einer Gleichverteilung wären es in jedem Dezil 10 %. Selbständige befinden sich verstärkt in den obersten drei Dezilen der Einkommensverteilung.

Das durchschnittliche Erwerbseinkommen pro Person steigt mit den Einkommensdezilen an. Teilweise geschieht dies definitionsbedingt, weil Personen mit höherem Erwerbseinkommen auch eher ein höheres Haushaltseinkommen aufweisen. Die Bruttoeinkommen aus der Erwerbstätigkeit sind somit insgesamt ungleicher verteilt als die Erwerbspersonen. Knapp 30 % der Erwerbseinkommen entfallen auf das oberste Dezil. Bei den Einkommen aus selbständiger Tätigkeit entfällt auch wegen der dort höheren Anzahl an Selbständigen mehr als die Hälfte auf das oberste Dezil. Insoweit die KöSt-Senkung zu höheren Erwerbseinkommen führt, werden davon eher Haushalte in den oberen Einkommensbereichen profitieren. Höhere Beschäftigung und kürzere Arbeitslosigkeit führen aber auch bei einzelnen Haushalten in den unteren Einkommensbereichen zu Einkommenssteigerungen.



Anhang: Anfrage

**Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Jakob Schwarz (Grüne)
Klubobfrau-Stv. und Budgetsprecher der Grünen**

(20. Dezember 2021)

Anfrage betreffend **Verteilungswirkung der Ökosozialen Steuerreform**

Am 15.12.2021 wurde der zweite Teil der Ökosozialen Steuerreform in erster Lesung eingebracht. Der erste Teil der Steuerreform wurde bereits 2020 beschlossen. Die erste Tarifstufe der Lohn- und Einkommenssteuer bei Einkommen von 11.000-18.000 Euro wurde von 25% auf 20% rückwirkend ab 1.1.2020 gesenkt. Gleichzeitig wurde die Erhöhung der SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer*innen, die kein steuerpflichtiges Einkommen beziehen, von 300 auf 400 Euro erhöht. Außerdem waren mit der Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe, der Flugticketabgabe, einer Verbesserung des Jobtickets, der Erhöhung der LKW-Maut und der Vergünstigung des Bahnstroms mehrere Ökologierungsmaßnahmen Teil des Pakets.

Mit dem nun als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurf wird auch die zweite (von 35% auf 30%) und dritte Tarifstufe (von 42% auf 40%) gesenkt. Weitere Kernpunkte des zweiten Teils der Steuerreform sind die Reduktion der Krankenversicherungsbeiträge sowie die Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionsbonus für niedrige Einkommen, die Erhöhung des Familienbonus sowie des Kindermehrbetrags und die Einführung eines ansteigenden CO₂-Preises sowie dessen Rückverteilung durch einen Klimabonus.

Ziel der Ökosozialen Steuerreform war es einerseits klimaschädlichen Emissionen erstmals einen Preis zu geben. So wird klimaschädliches Verhalten belastet während klimaschonende Verhaltensweisen durch die Rückverteilung in Form des Klimabonus stärker profitieren. Andererseits sollte auch eine Entlastung des Faktors Arbeit durch das Senken der Lohn- und Einkommenssteuer sowie der KV-Beiträge erzielt werden. Durch stärkeres Absenken der beiden unteren Steuerstufen, die Erhöhung der Negativsteuer sowie die Senkung der KV-Beiträge sollten insbesondere auch Personen mit (sehr) niedrigen und mittleren Einkommen entlastet werden.



In diesem Zusammenhang ersuche ich den Budgetdienst eine Kurzstudie zu erstellen, die auf folgende Fragen Bezug nimmt:

- 1) Welche Verteilungswirkung hat die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz (BGBl. I Nr. 96/2020) beschlossene Senkung der ersten Tarifstufe und die Erhöhung des SV-Bonus gemeinsam mit der am 15.12.2021 in erster Lesung mit den Regierungsvorlagen 1292 d.B., 1293 d.B. und 1294 d.B. eingebrachte Steuerreform
 - a. ohne Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und dem Klimabonus bis 2025?
 - b. mit Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung und dem Klimabonus bis 2025 unter Annahme der im Strategiebericht vorgezeichneten Planungen?

(Bitte um Darstellung der Verteilung des EUR-Volumen der Gesamtentlastung und relativ zum verfügbaren Einkommen jeweils nach Einkommensdezilen.)

- 2) Welche Verteilungswirkung ergibt sich für Paare, Paare mit Kindern, Alleinerzieher*innen und Singlehaushalte?
- 3) Welche Verteilungswirkung ergibt sich im Gendervergleich?
 - a. Unter der Annahme der Familienbonus wird zwischen Paaren 50/50 geteilt?
 - b. Unter der Annahme der Familienbonus wird von jener Person mit höherem Einkommen genutzt?
- 4) Welche Auswirkung hat die Steuerreform auf Verteilungs-Indikatoren wie etwa den Gini-Koeffizienten?
- 5) Ist eine Auswirkung bzw. Verteilungswirkung der vorgesehenen KöSt-Senkung auf Privathaushalte möglich?
 - a. Wenn ja, wie wirkt sich die KöSt-Senkung unter Einbeziehung möglicher KeSt-Effekte auf die Haushalte aus?